

Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 20. Jahrhundert
Band 5: seit 1989
Herausgegeben von Hans-Joachim Lauth

Herausgegeben im Auftrag des
Archivs der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung
und des Instituts für Europäische Verfassungswissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Inhaltsverzeichnis

Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 20. Jahrhundert Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel Bd. 5: seit 1989

Herausgegeben von
**Arthur Benz, Stephan Bröchler und
Hans-Joachim Lauth**

DIETZ

Inhaltsverzeichnis

0	Einleitung	9
0.0	Editorische Vorbemerkung der Herausgeber	9
0.1	Grundlinien der sozialökonomischen, sozialkulturellen und gesellschaftspolitischen Entwicklung in Europa (von Hans-Joachim Lauth)	15
0.2	Außereuropäische Verfassungsentwicklung (von Arthur Benz)	34
0.3	Verfassungsentwicklung in Europa seit 1989: Eine vergleichende Synthese der Strukturen, Prozesse und Veränderungen (von Arthur Benz · Hans-Joachim Lauth · Stephan Bröckler)	62
0.4	Europäisches Verfassungsdenken (von Claus Dieter Classen)	129
1	Europäische Menschenrechtskonvention (von Ralf P. Schenke · Jan Weismantel)	171
2	Europäische Union (von Peter Schiffauer)	199
3	Großbritannien und Nordirland (von Stefan Schieren)	255
4	Irland (von Christoph Haas)	293
5	Niederlande (von Karin van Leeuwen)	319
6	Belgien (von Malte Woydt)	351
7	Luxemburg (von Wolfgang H. Lorig · Paul Henri Meyers)	393
8	Frankreich (von Joachim Schild)	417
9	Spanien (von César Colino · Mario Kölling)	451
10	Portugal (von Ulrike Gröner)	483
11	Griechenland (von Gustav Auernheimer)	517
12	Zypern (von Heinz A. Richter)	551

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-8012-4251-0

Copyright © 2019 by
Verlag J. H. W. Dietz Nachf. GmbH
Dreizehnmorgenweg 24, 53175 Bonn

Umschlagfoto:
William Orpen, The Signing of Peace in the Hall of Mirrors, Versailles, 28th June 1919
(Öl auf Leinen, Paris/Versailles 1919) [Imperial War Museum London]

Umschaggestaltung: Jens Vogelsang, Aachen

Satz: Kempken DTP-Service | Satztechnik · Druckvorstufe · Mediengestaltung, Marburg
Tabellen, Grafiken, Schaubilder und Karten: Kempken DTP-Service, Marburg
[Detaillierte Zuordnungen siehe Abbildungsverzeichnis, S. 1709 ff.]

Druck und Verarbeitung: Westermann Druck Zwickau GmbH, Zwickau

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany 2019

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.dietz-verlag.de>

13	Italien (von Eike-Christian Hornig)	577
14	Schweiz (von Andreas Kley)	607
15	Deutschland (von Arthur Benz)	637
16	Österreich (von Klaus Poier · Hedwig Unger)	671
17	Ungarn (von Claudia-Yvette Matthes)	711
18	Tschechien (von Jan Kysela · Jan Wintr)	743
19	Slowakei (von Marianne Kneuer)	771
20	Polen (von Klaus Ziemer)	807
21	Dänemark (von Lasse Cronqvist)	843
22	Island (von Lasse Cronqvist)	871
23	Norwegen (von Sven Jochem)	897
24	Schweden (von Sven Jochem)	931
25	Finnland (von Tatu Vanhanen †)	963
26	Rumänien (von Michael Hein)	987
27	Bulgarien (von Michael Hein)	1021
28	Slowenien (von Susanne Pickel · Oliver Schwarz)	1053
29	Kroatien (von Sören Keil · Senada Šelo Šabić)	1083
30	Serben (von Irena Ristić)	1111
31	Bosnien-Herzegowina (von Florian Bieber)	1137
32	Kosovo (von Michael Schmidt-Neke)	1165
33	Montenegro (von Florian Bieber)	1199

34	Mazedonien (Nord-Mazedonien) (von Jochen Töpfer)	1225
35	Albanien (von Gert Pickel · Jakob Wöllenstein)	1259
36	Russland (von Silvia von Steinsdorff)	1291
37	Litauen (von Vaidotas A. Vaičaitis)	1333
38	Estland (von Kalle Merusk · Raul Narits)	1363
39	Lettland (von Sigita Urdze)	1391
40	Ukraine (von André Härtel)	1417
41	Belarus (von Aser Babajew)	1455
42	Moldau (von Anna Fruhstorfer)	1479
43	Armenien (von Christoph H. Steses · Yevgenya Paturyan · Mariella Falkenhain)	1507
44	Aserbaidschan (von Zaur Gasimov)	1533
45	Georgien (von Christian Timm · Christoph H. Steses)	1557
46	Türkei (von Taylan Yıldız)	1589
47	Kleinstaaten (Andorra, Liechtenstein, Malta, Monaco, San Marino, Vatikan) (von Stephan Bröchler · Michael Streb)	1625
48	Zentralasiatische Nachfolgestaaten der Sowjetunion (Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan) (von Beate Eschment · Maksat Kachkeev)	1669
Anhang (Redaktion: Werner Daum)		
	Abbildungsnachweis	1709
	Tabellenverzeichnis	1712
	Auswahlbibliografie zu Band 5	1714
	Register	1732
	Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	1746

Litauen

Von Vaidotas A. Vaičaitis (Vilnius)

o ~~ne~~ Einführung

Der moderne Staat Litauen wurde am 16. Februar 1918 durch die Unabhängigkeitserklärung gegründet, durch die Litauen zu einem unabhängigen Staat und zum Nachfolgestaat des Großherzogtums Litauen wurde.¹ Nach einem Zögern hinsichtlich der Regierungsform des Landes erklärte 1929 die Konstituierende Versammlung Litauen zu einer demokratischen Republik. Die Erste Litauische Republik dauerte bis 1940, als die Sowjetarmee nach einer geheimen Absprache zwischen Hitler und Stalin das Land besetzte. Nachdem Nazideutschland im Zweiten Weltkrieg Polen und Frankreich besetzt hatte, marschierten die sowjetischen Truppen im Juni 1940 in Litauen, Lettland und Estland ein und besetzten diese Länder. Der Präsident Litauens, Antanas Smetona, verließ das Land bereits am nächsten Tag. Im August 1940 wurden Litauen und die beiden anderen baltischen Staaten in die Sowjetunion aufgenommen. Am 23. Juni 1941, bevor die deutschen Streitkräfte das Territorium des Landes betrat, erklärte eine provisorische Regierung erneut die Unabhängigkeit. Diese wurde allerdings von Hitler nie anerkannt und die provisorische Regierung war gezwungen, im August 1941 in den Untergrund zu gehen. Die erneute sowjetische Besetzung begann 1944. Dagegen formierte sich ein bewaffneter Widerstand, der fast zehn Jahre lang anhielt, bis der Anführer der Widerstandsbewegung, General Jonas Žemaitis-Vytautas, 1953 gefangen und 1954 hingerichtet wurde. Die Erklärung vom 16. Februar 1949, die vom Rat der Widerstandsbewegung für Freiheit (*Lietuvos Laisvės Kovų Sąjūdžio Taryba*) unterzeichnet wurde, wurde durch Gesetz vom 12. Januar 1999 in das derzeitige litauische Rechtssystem integriert und gilt als ein Verfassungsgesetz Litauens.²

¹ Zur Geschichte Litauens im 20. Jahrhundert: Thomas Lane, Lithuania. Stepping Westward, London 2001.

2 Die Verfassungsgeschichte Litauens, wie die politische Geschichte des Landes generell, wird meistens im Zusammenhang mit den beiden anderen baltischen Ländern behandelt. Insgesamt spiegelt die Literaturlage einen wenig ertragreichen Stand der Forschung wider.

1 Litauen seit 1989

Angeregt durch Anzeichen des bevorstehenden Zusammenbruchs des Sowjetreichs und des politischen Bestrebens, die Kommunistische Partei zu reformieren, begannen politische, soziale und religiöse Untergrundgruppen zwischen 1988 und 1990 öffentlich aufzutreten, und es entstanden neue politische Gruppen und Bewegungen im Land. Am 24. Februar 1990 gewann die einflussreichste sozialpolitische Bewegung, die Sąjūdis, die ersten freien Wahlen, wobei sie mehr als zwei Drittel der Parlamentssitze erreichte. Am 11. März 1990 verabschiedete das neu gewählte Parlament das Gesetz zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit des litauischen Staates. Es erfüllte die Aufgabe einer verfassungsgebenden Versammlung, als es die Verfassung von 1992 ausarbeitete und in Kraft setzte, nachdem diese in einem Volksreferendum genehmigt worden war.

Das heutige litauische Staatsgebiet, das der litauische Staat 1990 übernahm, entspricht den Grenzen der sogenannten »Sozialistischen Sowjetrepublik Litauen«, die von Stalin nach der zweiten sowjetischen Besetzung des Landes im Jahr 1945 willkürlich festgelegt worden waren, wobei die Bestimmungen des sowjetisch-litauischen Friedensvertrags von 1920 außer Acht gelassen wurden. Es umfasst circa 65.000 km² und hat gemeinsame Grenzen mit Lettland im Norden, Weißrussland (Belarus) im Osten, Polen im Süden und dem Distrikt Kaliningrad (Russland) im Südwesten. Litauen ist der größte und bevölkerungsreichste der baltischen Staaten. Nach der Volkszählung von 2017 leben etwa drei Millionen Einwohner in Litauen. Die größte Stadt im Land ist die Hauptstadt Vilnius, die circa eine halbe Million Einwohner zählt. Die wichtigsten ethnischen Minderheitsgruppen sind Polen (7 %) und Russen (6 %). Circa 80 % der Bevölkerung gehören der römisch-katholischen Kirche an und 4 % der orthodoxen Kirche.

2 Verfassungskultur und politische Kultur

Die aktuelle litauische Verfassung wurde von der konstituierenden Versammlung verfasst und vom Volk verabschiedet.³ Sie stellt Bezüge zur Geschichte des litauischen Volkes her und greift auf frühere Verfassungstexte zurück, nämlich das Unabhängigkeitsgesetz von 1918, die Erklärung der litauischen Widerstandsbewegung zur Freiheit von 1949, das Unabhängigkeitswiederherstellungsgesetz von 1990, Verfassungsartikel über den litauischen Staat von 1991 und Verfassungsartikel über die Neutralität zu den nachsowjetischen östlichen Unionen von 1992. Nach der Präam-

³ Zenonas Namavičius, Die Verfassung der Republik Litauen. Verfassungsrechte, Menschenrechte, Staatsaufbau, in: Litauisches Kulturinstitut (Hg.), Jahrestagung 1993, Lampertheim 1994, S. 41–51.

bel zur litauischen Verfassung von 1992 begründen die Rechtsetzungen von 1529, 1566 und 1588 sowie die litauische Satzung und Verfassung zwischen den Kriegen (hauptsächlich die Verfassung von 1922) die rechtlichen Grundlagen der litauischen Verfassungsgesetzgebung. Das Verfassungsgesetz von 2004 über die Mitgliedschaft von Litauen in der Europäischen Union ist ebenfalls ein konstituierender Teil der litauischen Verfassung und die wichtigste Verfassungserweiterung bis 2018.

Die litauische Verfassung von 1992 enthält 14 Kapitel und 154 Artikel. Sie erwies sich einerseits als anpassungsfähig, enthält aber auch Prinzipien, die Stabilität garantieren. Von 1992 bis 2018 wurde sie sieben Mal erweitert, einschließlich des Verfassungsgesetzes von 2004 über die Mitgliedschaft Litauens in der EU.⁴ Artikel 47 über die Landeigentümerschaft wurde zweimal ergänzt (in den Jahren 1996 u. 2003), um den europäischen Integrationsanforderungen Genüge zu tun und um Landkäufe in Litauen für EU-Bürger und ihre Rechtsentitäten zu ermöglichen. Der dritte Versuch, denselben Artikel durch das Referendum von 2014 zu erweitern, um den Kauf von Land seitens ausländischer Bürger (inkl. EU-Bürger) zu verhindern, war nicht erfolgreich. Eine andere, zweimal ergänzte Verfassungsbestimmung ist Artikel 119 – durch die Ergänzung von 1996 wurde die Amtszeit der Mitglieder von Stadt- und Kommunalräten auf drei Jahre und im Jahr 2002 auf vier Jahre verlängert (die gleiche Amtszeit wie diejenige der Parlamentsmitglieder). Nach den Änderungen von 2003 (Art. 84 u. 118) wird der Generalstaatsanwalt vom Präsidenten der Republik ernannt, und nicht wie zuvor vom Seimas (Parlament; lit.: *Lietuvos Respublikos Seimas*). 2006 wurde Artikel 125 über die Kompetenzen der Zentralbank von Litauen geändert, um die Anforderungen der Europäischen Währungsunion als Vorbereitungsmaßnahme für den Beitritt Litauens zum Euroraum zu erfüllen. 2004 wurde der Tag der Parlamentswahl auf den zweiten Sonntag im Oktober festgelegt.

Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte sind grundlegende Verfassungsprinzipien. Das Verfassungsgericht erkannte in seinem Urteil vom 24. Januar 2014 einige dieser Prinzipien als unverletzliche Verfassungswerte an, wobei Unabhängigkeit und Menschenrechte die wichtigsten Prinzipien bilden. Andererseits wird die Rechtsstaatlichkeit als das vielleicht am breitesten angelegte Verfassungsprinzip gewertet, auf das sich andere vom Verfassungsgericht als sogenannte »allgemeine Rechtsprinzipien« definierte Normen der Verfassung stützen, zum Beispiel Verhältnismäßigkeit, Rechtssicherheit, verantwortungsvolle Regierung und andere.⁵

Die grundlegenden Verfassungsprinzipien und -werte, die in der Präambel aufgeführt sind, werden im ersten Kapitel der Verfassung »Der Staat Litauen« dargestellt;

⁴ Vgl. zu den Verfassungsänderungen Sigita Urdze, Lithuania, in: A. Fruhstorfer/M. Hein (Hg.), Constitutional Politics in Central and Eastern Europe. Between Stability and Change, Wiesbaden 2016, S. 438–461.

⁵ Georg Armbrüster/Alvidas Lukošaitis, Zur Konsolidierung von Parlament und Demokratie in Litauen, in: S. Kraatz/S. v. Steinsdorff (Hg.), Parlamente und Systemtransformation im postsozialistischen Europa, Opladen 2002, S. 247–266.

ihre Bestimmungen können nur durch ein Referendum geändert werden (ebenso wie die Bestimmungen des letzten Kapitels »Änderung der Verfassung«). Die Bestimmungen anderer Kapitel können durch eine doppelte Abstimmung geändert werden, bei der eine Zweidrittelmehrheit aller Abgeordneten erreicht werden muss. Die nationalen Symbole gehören zu den Werten des ersten Kapitels. Die Artikel 15–17 bestimmen die wesentlichen Nationalsymbole: Nationalflagge, Landeswappen und Nationalhymne. Die Stadt Vilnius wird zur historischen Hauptstadt des litauischen Staates erklärt, während in Artikel 14 die litauische Sprache zur Landessprache erhoben wird.

3 Regierungssystem

Gemäß der Verfassung ist Litauen ein Einheitsstaat, denn das litauische Staatsgebiet darf nicht in staatenähnliche Gebilde aufgeteilt werden (Art. 10). Diese Bestimmung hat ihren Ursprung im Streben des Landes nach Unabhängigkeit und staatlicher Souveränität. In der Realität ist Litauen ein eher zentralisiertes, unitarisches Land mit direkt gewählten Stadt- und Kommunalräten und Bürgermeistern. Die dezentralisierte staatliche Macht in Litauen wird auf zwei Ebenen ausgeübt: durch Kommunen (60) und Bezirke (10). Nach 2010 bilden die Bezirke nur noch territoriale, aber nicht mehr administrative Einheiten. Es gibt dementsprechend auch zehn Mandatsträger der Regierung in jedem Bezirk (der ca. sechs Kommunen umfasst), deren Aufgabe es ist, sicherzustellen, dass Entscheidungen auf Kommunalebene nicht mit den Entscheidungen der Zentralregierung kollidieren. Die Bewohner der Kommunen werden von direkt gewählten Mitgliedern der Kommunalräte vertreten. Obwohl die Kommunen das verfassungsmäßige Recht auf ihren eigenen separaten Haushalt unabhängig von der Zentralregierung haben (Art. 121), müssen diese Haushalte laut Gesetz genehmigt werden. Beinahe alle Finanzressourcen für den Kommunalhaushalt stammen dementsprechend von der Zentralregierung, die das gesamte Nationaleinkommen umverteilt. Man kann daher nicht von einer realen Autonomie der Lokalregierung und von einer dezentralen Staatsmacht sprechen.

Seit der Wiedererlangung der Unabhängigkeit von der totalitären Sowjetunion im Jahr 1990 ging der litauische Staat sehr vorsichtig mit politischer Macht um. In Gesetzen, die am 11. März 1990 verabschiedet wurden, verkündete die neue Regierung ihre Selbstverpflichtung zur Etablierung eines demokratischen Staates. Ein Verfassungsgesetz von 1991, das in einer Volksabstimmung genehmigt wurde, stellt fest, dass die Aussage, »Litauen ist eine unabhängige und demokratische Republik«, ein Verfassungsgrundsatz und ein grundlegendes Prinzip für den Staat ist, das nur von einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der litauischen Wählerschaft geändert werden darf. Außerdem wurde dieser demokratische Grundsatz auch vom Verfassungsgericht zum unverletzlichen Verfassungsprinzip erklärt. Gleichwohl hängt es

in der Praxis von den politischen Akteuren ab, insbesondere von der Fähigkeit des Präsidenten, eine aktive Rolle im politischen Leben zu spielen, und von seiner Beziehung zur parlamentarischen Mehrheit, wie die verfassungsrechtlich begrenzte Macht ausgeübt wird.

Abschnitt V der Verfassung von 1992 hinsichtlich des Parlaments (Seimas) folgt dem Abschnitt über die Menschenrechte und ist der erste Abschnitt, der den staatlichen Instanzen gewidmet ist.⁶ Diese Reihenfolge der Abschnitte der Verfassung zeigt den speziellen Status, den das Parlament Litauens im Verhältnis zu den anderen staatlichen Institutionen genießt. Das Recht der Bürger, sich zur Wahl zu stellen und ein Parlament zu wählen, ist in den Artikel 4 und 34 der Verfassung gewährleistet. Allerdings ist das passive Wahlrecht einer Person, also das Recht, zum Parlamentsabgeordneten gewählt zu werden, von bestimmten Kriterien abhängig. Die betreffende Person muss Staatsbürger Litauens und permanent im Land ansässig sein, darf nicht durch einen Eid oder ein Versprechen einem ausländischen Staat verpflichtet sein und muss mindestens 25 Jahre alt sein. Gemäß der Verfassung umfasst das Einkammerparlament von Litauen, der Seimas, 141 Abgeordnete. Die Parlamentswahlen werden alle vier Jahre am zweiten Sonntag im Oktober abgehalten.

Der Seimas besteht aus dem Präsidium (dieser umfasst den Vorsitzenden des Seimas, fünf bis sechs stellvertretende Vorsitzende und den Führer der Opposition), dem Ältestenrat, den permanenten Ausschüssen, Ad-hoc-Ausschüssen und den Gruppen für zwischenparlamentarische Beziehungen. Das Präsidium entscheidet über verschiedene organisatorische Themen: Seine Finanzen und die Geschäftsreisen der Abgeordneten, es kann die monatlichen Bezüge der Abgeordneten senken, es entscheidet über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Unterbringung und Erstattung der Auslagen der Abgeordneten etc. Gemäß der Verfassung ist der Vorsitzende des Seimas der zweithöchste öffentliche Repräsentant (nach dem Präsidenten der Republik). Er führt den Vorsitz bei Sitzungen des Seimas und des Präsidiums des Seimas. Der Ältestenrat (*Seniūnų sueiga*) besteht in der Regel aus den Führern der politischen Fraktionen und den Mitgliedern des Präsidiums des Seimas. Seine Hauptaufgabe ist es, die Arbeitsprogramme für Parlamentssitzungen und Agenden der Sitzungen zu erörtern und zu genehmigen, die Arbeit der Ausschüsse und Parlamentsgruppen zu organisieren und zu koordinieren, und Entwürfe der Entscheidungen über besagte Angelegenheiten dem Seimas und dem Präsidium vorzulegen.

Artikel 62 der Verfassung stellt fest, dass Abgeordnete als Repräsentanten der Nation Immunität gegen Strafverfolgung genießen und ohne Zustimmung des Parlaments nicht verhaftet werden dürfen. Auch dürfen Abgeordnete nicht für ihre Abstimmungen oder Reden im Parlament strafrechtlich verfolgt werden (Indemnität). Diese parlamentarische Immunität steht auch im Zusammenhang mit der Ver-

⁶ Andreas Hollstein, Das staatsorganisatorische Modell der neuen litauischen Verfassung. Ein dritter Weg zwischen präsidialem und parlamentarischem System?, Köln 1999.

fassungsvorschrift, dass Abgeordnete nur durch ein Amtsenthebungsverfahren ihres Amtes entthoben werden dürfen, das von mindestens drei Fünfteln aller Abgeordneten unterstützt werden muss (Art. 74). Litauen verfügt über ein gemischtes (gerichtliches und parlamentarisches) Anklagesystem. Wenn ein Abgeordneter von einem Strafgericht einer kriminellen Handlung für schuldig befunden wurde oder wenn von einem Verfassungsgericht erklärt wurde, dass der betreffende Abgeordnete die Verfassung schwerwiegend verletzt hat, verfügt das Parlament immer noch über das Recht, ihn im Amt zu belassen.

Der Seimas verfügt als Legislative über die »allgemeine Kompetenz« zur Gesetzgebung. Er kann also Gesetze verabschieden, die alle Angelegenheiten des sozialen, wirtschaftlichen und privaten Bereichs betreffen. Allerdings muss die Gesetzgebung im Einklang mit der Verfassung stehen, einschließlich der Jurisprudenz des Verfassungsgerichts. Jeder Abgeordnete hat in Litauen ein Gesetzesinitiativrecht, genauso wie die Regierung und der Präsident. Bürger haben ebenfalls die Möglichkeit, Gesetze zu initiieren. So muss der Seimas einen Gesetzesentwurf, der von mindestens 50.000 litauischen Bürgern vorgelegt wird (Art. 68), erörtern. Allerdings wurde von 1990 bis 2018 nie eine Gesetzgebung durch eine Volksinitiative in Gang gebracht. Die Regierung bereitet über ihre Verwaltung die überwiegende Mehrheit der Gesetzesvorlagen vor und bringt sie dem Parlament ein. Dieses berät in drei Lesungen, die drei Verfahrensschritte entsprechen. Der erste Schritt ist die Vorlage des Gesetzes und seine grundsätzliche Annahme (*en principe*) in einer Plenarsitzung. Der zweite Schritt umfasst Anhörungen und Erörterungen der Gesetzesvorlage in den Ausschüssen. Der dritte Schritt ist schließlich die Annahme einer Vorlage in einer Plenarsitzung des Parlaments. Die Anordnungen des Seimas sehen auch ein beschleunigtes Verfahren zur Verabschiedung eines Gesetzes vor. Es muss auch erwähnt werden, dass die Gesetzgebung in Litauen in zwei Arten unterteilt ist: ordentliche Gesetze (*Istatymai*) und Organgesetze (*Konstituciniai i statymai*).

Wenn ein Gesetz verabschiedet wurde, muss es vom Präsidenten der Republik unterzeichnet und veröffentlicht werden. Der Präsident hat kein Recht, ein Gesetz an das Verfassungsgericht zu verweisen, weder vor noch nach seiner Veröffentlichung. Stattdessen hat der Präsident die Befugnis, gegen ein Gesetz sein Veto einzulegen. Dieses Veto legt der Präsident jährlich gegen circa ein Dutzend Gesetze ein. Das Parlament kann das Veto des Präsidenten durch eine absolute Mehrheit der Stimmen aller Abgeordneten überstimmen. Ein Gesetz tritt in Kraft, nachdem es vom Präsidenten der Republik veröffentlicht wurde.

Das Parlament verfügt über starke Kontrollrechte gegenüber der Regierung. Die Kontrolle der Regierung durch das Parlament erfolgt durch Einspruch und Misstrauensvotum gegen den Premierminister, die gesamte Regierung oder einen Minister sowie durch schriftliche oder mündliche Anfragen. Hauptsächlich wird die Regierung durch die zuständigen Parlamentsausschüsse kontrolliert. Darüber hinaus wirkt das Parlament zusammen mit dem Präsidenten und der Regierung an der Ernennung der

Richter von Verfassungs- und Kammergerichten, des Leiters der Zentralbank, dem Ombudsmann und einigen weiteren höheren Beamten mit.

Zwischen 1990 und 1992, also vor der Verabschiedung der neuen Verfassung, war der Vorsitzende des Parlaments die oberste Amtsperson des Landes und er übernahm die Rolle des Staatsoberhaupts. Die Verfassung von 1992 stellte das Amt des Präsidenten der Republik wieder her, sie führte aber im Gegensatz zur parlamentarischen Verfassung von 1922 eine Machtteilung zwischen der Regierung und dem Präsidenten der Republik ein, dies durch die Regelung, dass Letzterer direkt vom Volk gewählt wird und kein Teil der Regierung ist.

Laut Verfassung ist der Präsident der Republik das Staatsoberhaupt.⁷ Für das Amt qualifiziert sind Personen, die mindestens 40 Jahre alt, mindestens die letzten drei Jahre in Litauen gelebt haben und »durch ihre Herkunft« (oder ihre Abstammung) litauische Staatsbürger sind. Was die Formulierung »litauischer Staatsbürger nach der Herkunft« in Artikel 78 genau bedeutet, ist unklar, es lässt sich am ehesten als Staatsbürgerschaft nach dem *Jus sanguinis* erklären. Der Präsident der Republik genießt Immunität gegen straf- oder verwaltungsrechtliche Haftung, das heißt, er kann nicht verhaftet oder in seiner Freiheit anderweitig beschnitten werden, während er im Amt ist (Art. 86). Während seiner Amtszeit muss er seine Tätigkeiten in einer politischen Partei ruhen lassen.

Nach Artikel 77 der Verfassung hat der Präsident der Republik zuallererst die Funktion, den litauischen Staat zu repräsentieren. Als Staatsoberhaupt kommt dem Amt ein sogenannter »doppelter verfassungsmäßiger Status« zu: Einerseits ist es ein Teil der Exekutive, andererseits verfügt das Staatsoberhaupt über Vollmachten, die über die Exekutivbefugnisse hinausgehen. Die litauische Verfassung kennt allerdings nur eine reine Exekutivbefugnis des Präsidenten – diejenige der Verkündung von Erlassen, die den Rang von Verordnungen haben. Ferner kann der Präsident Begnadigungen gewähren, Staatsbürgerschaften und Staatspreise vergeben, er ist der oberste Kommandant der Streitkräfte oder er vergibt die höchsten militärischen Ämter, ist Vorsitzender des Landesverteidigungsrats⁸ und er kann im Fall eines bewaffneten Angriffs das Kriegsrecht verhängen und die Mobilisierung der Streitkräfte anordnen. Zudem unterzeichnet er internationale Verträge und Vereinbarungen, ernennt Botschafter, vergibt diplomatische Ämter und nimmt Beglaubigungsschreiben von diplomatischen Vertretern ausländischer Staaten entgegen. Mittlerweile gibt es mehr präsidentielle Vollmachten, die über die Exekutivkompetenz hinausgehen. Beispiele-

⁷ Joachim Tauber, Das politische System Litauens, in: W. Ismayr (Hg.), Die politischen Systeme Osteuropas, 3. Aufl. Opladen 2010, S. 171–208.

⁸ Nach Art. 140 der Verfassung werden die Hauptbelange der nationalen Verteidigung vom Landesverteidigungsrat beraten und koordiniert, der sich aus dem Präsidenten der Republik, dem Premierminister, dem Vorsitzenden des Parlaments, dem Minister für nationale Verteidigung und dem Oberkommandeur der bewaffneten Streitkräfte zusammensetzt.

weise nimmt der Präsident an der Gesetzgebung teil. Unter bestimmten Umständen kann er das Parlament auflösen.

In der Praxis liegen die entscheidenden Befugnisse des Präsidenten in der Bildung der Regierung, der Ernennung leitender Beamter und der Besetzung öffentlicher Ämter, einschließlich der Mitglieder der Justiz. Nach Parlamentswahlen ernennt er den Premierminister, mit der Billigung des Parlaments, und die Mitglieder des Kabinetts auf Empfehlung des Premierministers. In Abhängigkeit von der Zustimmung durch das Parlament ernennt der Präsident den Generalstaatsanwalt, den Oberkommandierenden der Streitkräfte sowie den Leiter der Sicherheitskräfte. Der Präsident ernennt (nach Erhalt einer entsprechenden Anweisung durch den unabhängigen Rechtsrat) Richter zum Dienst an lokalen Gerichten, Bezirks- und Spezialgerichten und Kandidaten zur Ernennung durch das Parlament für Richterämter im Obersten Gericht und im Verfassungsgericht.

An der Gesetzgebung wirkt der Präsident der Republik mit, indem er eine Gesetzgebung initiieren kann. Auch kann er gegen Gesetzesvorlagen, die vom Parlament verabschiedet wurden, ein aufschiebendes Veto einlegen, das nur durch eine absolute Mehrheit der Parlamentsabgeordneten⁹ überwunden werden kann. Schließlich schließt der Präsident der Republik als Staatsoberhaupt immer einen Gesetzgebungsprozess ab, indem er die vom Parlament verabschiedeten Gesetze verkündet. Der Präsident kann nur die Verfassungsmäßigkeit von Regierungsverordnungen vor dem Verfassungsgericht überprüfen lassen, nicht die von Gesetzen. Bis 2018 wurde diese Bestimmung nie angewendet, obwohl zuweilen Präsidentschaftskandidaten während einer Wahlkampagne an diese präsidentielle Vollmacht »erinnerten«. Die Vollmacht zur Auflösung des Parlaments nach eigenem Ermessen ist in der Praxis kaum bedeutend, da ein neu gewähltes Parlament mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der Abgeordneten entscheiden kann, dass Präsidentschaftswahlen stattfinden (Art. 87). Dadurch wird ein »divided government«, also eine politische Gegnerschaft zwischen der Parlamentsmehrheit und dem Präsidenten verhindert.

Gemäß Verfassung (Art. 91) besteht die Regierung aus dem Premierminister und den Ministern, die kein anderes Mandat innehaben dürfen als dasjenige eines Parlamentsabgeordneten, das heißt, sie dürfen keine Mitglieder eines Stadt- oder Kommunalrats sein. Die Verfassung stellt keine Anforderungen hinsichtlich des Wohnorts, der Staatsbürgerschaft oder des Alters der Kandidaten für den Posten des Premierministers oder ein Ministeramt. Das Amt eines stellvertretenden Premierministers oder eines Ministers ohne Geschäftsbereich besteht in Litauen nicht.¹⁰ Dementsprechend

⁹ Das litauische Parlament umfasst 141 Abgeordnete, sodass 71 Stimmen ausreichen, um das Veto des Präsidenten gegen ein ordentliches Gesetz zu überstimmen.

¹⁰ Die Anzahl der Ministerien in Litauen reicht von 13 bis 16. 2017 gab es 14 Ministerien: Außenministerium, Innenministerium, Finanzministerium, Verteidigungsministerium, Bildungsministerium, Kulturministerium, Justizministerium, Wirtschaftsministerium, Energieministerium,

übernimmt im Fall, dass der Premierminister zeitweilig nicht in der Lage ist, sein Amt wahrzunehmen, ein anderer Minister stellvertretend diese Aufgabe (Art. 98).

Der Premierminister wird (normalerweise nach den Parlamentswahlen) durch den Präsidenten der Republik ernannt, mit der Genehmigung des Seimas. Der Präsident ergreift also die Initiative zur Ernennung des Premierministers, sein Ermessensspielraum ist allerdings durch die Ergebnisse von Parlamentswahlen beschränkt. Eine neue Regierung muss immer das Vertrauen einer Mehrheit der Parlamentsabgeordneten erhalten. Minister werden vom Präsidenten ernannt, allerdings werden sie vom Premierminister nominiert.¹¹ Normalerweise ist der Premierminister der Leiter der größten politischen Fraktion im Parlament und die anderen Minister kommen aus anderen im Parlament vertretenen Parteien, die eine Regierungskoalition bilden. Das Programm einer neuen Regierung ist durch das Parlament mit Mehrheitsbeschluss zu genehmigen (Art. 92).

Alle Kabinettsmitglieder müssen zurücktreten, wenn das Parlament dem Premierminister nicht das Vertrauen ausspricht oder wenn dieser zurücktritt (Art. 101 (3)), was die Solidarität oder gemeinsame Verantwortung der Regierung ausdrückt. Die gemeinsame Regierungsverantwortung betont auch Artikel 101. Danach muss in dem Fall, dass mehr als die Hälfte der Ministerämter neu besetzt wird, die Regierung vom Parlament erneut mit ihren Vollmachten ausgestattet werden. Diese Verfassungsbestimmung wurde allerdings bisher nie angewendet.

In der Praxis verfasst die Regierung die überwiegende Mehrheit der Gesetzesvorlagen, fertigt einen Entwurf für den Haushaltspol an, verwaltet öffentliches Eigentum sowie die Steuern. Sie übt ihre Vollmachten über die verschiedenen Ministerien und andere öffentliche Behörden aus. Die Regierung muss über das Vertrauen des Parlaments verfügen und muss zurücktreten, wenn sie dieses Vertrauen verloren hat oder wenn das Parlament ein Misstrauensvotum gegen den Premierminister beschließt. Dies kam allerdings bis 2018 erst ein Mal vor. In der Realität tritt ein Minister selbst zurück, wenn er das politische Vertrauen verloren hat. Minister sind dem Seimas gegenüber politisch rechenschaftspflichtig. Ferner ist es gängige Praxis, dass der Präsident einem bestimmten Minister das Misstrauen erklären kann, wenn seine privaten Interessen mit seinen öffentlichen Aufgaben im Konflikt stehen oder wenn andere moralische Gründe vorliegen. Wie die Abgeordneten genießen Regierungsmitsglieder rechtliche Immunität, während sie im Amt sind. Gemäß der Verfassung dürfen Minister nicht

Ministerium für soziale Absicherung und Arbeit, Gesundheitsministerium, Landwirtschaftsministerium, Umweltministerium und Transportministerium.

¹¹ Nach der verfassunggebenden Versammlung kann der Präsident der Republik den Kandidaten ablehnen, wenn er der Meinung ist, dass dieser Kandidat wegen einer ungebührlichen oder nicht ausreichend transparenten Koordination der öffentlichen und persönlichen Interessen nicht über den erforderlichen Rückhalt in der Gesellschaft verfügt. Der Präsident kann allerdings nicht entscheiden, welcher politischen Partei ein spezielles Ministeramt zugesprochen wird.

strafrechtlich verfolgt oder verhaftet werden, ohne dass dazu das Einverständnis des Parlaments vorliegt (Art. 100).

Die Rolle des Verfassungsgerichts im politischen System und im Rechtssystem von Litauen kann gar nicht deutlich genug herausgestellt werden. Wie in fast allen jüngeren Demokratien Mittel- und Osteuropas hat die litauische Verfassung von 1992 ein starkes Verfassungsgericht etabliert, nach dem Vorbild des österreichisch-deutschen Nachkriegsmodells, um Demokratie, Verfassungsmäßigkeit, Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten. Der einzige Unterschied zu diesem Modell ist, dass die litauische Verfassungsgerichtsbarkeit kein Verfahren der Verfassungsbeschwerde kennt. Die neun Richter des Verfassungsgerichts werden für neun Jahre ernannt und dürfen nicht erneut berufen werden. Alle drei Jahre wird das Gericht mit der Ernennung dreier neuer Richter rekonstituiert. Die Richter werden vom Seimas ernannt. Ein Kandidat wird vom Präsidenten der Republik nominiert, ein zweiter vom Vorsitzenden des Seimas und ein dritter vom Obersten Richter des Obersten Gerichts. Der Seimas kann einen Kandidaten ablehnen, hat dies bisher allerdings noch nie getan. Das Parlament ernennt außerdem den Obersten Richter des Verfassungsgerichts nach seiner Nominierung durch den Präsidenten. Die Richter können nur über ein Amtsenthebungsverfahren im Parlament aus ihrem Amt entfernt werden. Sie dürfen (wie normale Richter) kein anderes öffentliches Amt bekleiden, allerdings können sie laut Artikel 113 der Verfassung weiterhin ihre akademische Karriere betreiben.

Die Verfassung von Litauen verfügt über kein Verfahren, das der deutschen Verfassungsbeschwerde oder dem spanischen Verfahren des »Amparo« ähnlich ist, die es Einzelpersonen erlauben, das Verfassungsgericht anzurufen. Streitgegenstände werden dem Verfassungsgericht seitens politischer Akteure vorgelegt (vom Präsidenten, vom Seimas oder von einer Gruppe, die ein Fünftel der Seimas-Abgeordneten vertritt, sowie von der Regierung) oder von Richtern der ordentlichen Gerichte und der Verwaltungsgerichte. Nach Artikel 110 der Verfassung müssen ordentliche und spezialisierte Gerichte keine vom Parlament beschlossenen Gesetze anwenden, die sich im Konflikt mit der Verfassung befinden. Wenn der Richter eines Gerichts die Verfassungskonformität eines Gesetzes oder eines Regierungserlasses bezweifelt, hat er das Verfahren auszusetzen und die Sache an das Verfassungsgericht zu verweisen, damit dieses die Verfassungskonformität der Rechtsnorm überprüft. Die Auswirkung dieser Bestimmung ist, dass die Mehrheit der Fälle, die das Verfassungsgericht erreichen, von den Gerichten initiiert wird.

Gemäß der Verfassung kontrollieren sich die staatlichen Gewalten durch Klagen vor dem Verfassungsgericht wechselseitig. Das Verfassungsgericht in Litauen ist dafür zuständig, parlamentarische Gesetzgebung (ordentliche und organisatorische Gesetze und andere Parlamentsgesetze), Erlasse des Präsidenten und der Regierung und internationale Verträge (vor und nach ihrer Ratifizierung) zu überprüfen. Die gerichtliche Prüfung der Verfassungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit anderer rechtlicher

Exekutivinstrumente, wie zum Beispiel Gesetzesvorlagen von Ministern und anderer exekutiver und kommunaler Organe, ist die Aufgabe der Verwaltungsgerichte. Das Verfassungsgericht ist ebenfalls nicht zuständig für die Aufhebung von Gerichtsurteilen anderer Gerichte. Zu beachten ist, dass das Verfassungsgericht in Litauen normalerweise eine verfassungsrechtliche Kontrolle *a posteriori* oder *ex nunc* ausübt.

4 Parteien, Verbände, Zivilgesellschaft und Medien

Das derzeitige litauische politische System entstammt einer zivilgesellschaftlichen Reformbewegung namens Sąjūdis, die 1988 entstanden ist und die zusammen mit den lettischen und estnischen sowie anderen ähnlichen Volksbewegungen die Abspaltung des Landes von der Sowjetunion durchsetzte. Sąjūdis nutzte Massenversammlungen, um seine Ziele voranzutreiben. Die kommunistischen Führer drohten damit, gegen die Sąjūdis hart durchzugreifen, aber als sie mit den Massenprotesten konfrontiert wurden, ließen sie davon ab. Die Sąjūdis-Kandidaten schnitten in den ersten demokratischen Wahlen zum Sowjetkongress der Volksdeputierten (1989–1991), dem neu geschaffenen sowjetischen Gesetzgebungsorgan, gut ab. Die Kandidaten gewannen die Wahlen in 36 von 40 Distrikten, in denen sie angetreten waren. Am 23. August 1989, dem 50. Jahrestag der Unterzeichnung des Molotow-Ribbentrop-Abkommens, eines Vertrags zwischen Nazideutschland und Sowjetrussland, zog eine 600 km lange Menschenkette aus zwei Millionen Menschen von Vilnius nach Tallinn die internationale Aufmerksamkeit auf die Unabhängigkeitsbestrebungen der baltischen Länder. Diese Demonstration und die koordinierten Anstrengungen der drei Nationen erlangten als der »Baltische Weg« internationale Bekanntheit.

Im Dezember 1989 spaltete sich die Kommunistische Partei Litauens nach starkem sozialen Druck von der Kommunistischen Partei der Sowjetunion ab (und stimmte zu, ihr Machtmonopol aufzugeben). 1990 wurde sie in die Litauische Demokratische Arbeiterpartei (*Lietuvos demokratinės darbo partija*, LDDP) umbenannt. Bei den Parlamentswahlen von 1992 erhielt sie, angeführt vom beliebten früheren kommunistischen Parteivorsitzenden Algirdas M. Brazauskas¹², die absolute Mehrheit der Stimmen und war von 1992 bis 1996 Regierungspartei.

Im Februar 1990 gewannen Vertreter von Sąjūdis die absolute Mehrheit (101 v. 141 Sitzen) im sogenannten »Obersten Rat« der Litauischen Sozialistischen Sowjetrepublik (LiSSR), dem damaligen Parlament der Sowjetrepublik Litauen. Der

¹² Algirdas Brazauskas (1932–2010) war eine der wichtigsten politischen Figuren im politischen Leben der Zweiten Litauischen Republik, bis zu seinem Tod im Jahr 2010: der letzte Führer der Litauischen Kommunistischen Partei in der LiSSR in den Jahren 1988–1990, später Führer der LDDP (der ehemaligen Kommunistischen Partei) in den Jahren 1990–2001 und 2001–2007, der Führer der Sozialdemokratischen Partei, als Letzter 2001 mit der LDDP verschmolz. Er war in den Jahren 1993–1998 Präsident der Republik und von 2001 bis 2006 Premierminister.

Parteichef von Sajūdis, Vytautas Landsbergis¹³, wurde zum Vorsitzenden des Obersten Rats gewählt. Unter seiner Führung kam es zur Unabhängigkeitserklärung vom 11. März 1990. In dieser Phase spaltete sich die Sajūdis-Bewegung in verschiedene politische Parteien auf: Christdemokraten (*Lietuvos krikščionių demokratų partija*, LKDP, 1989), Sozialdemokraten (*Lietuvos socialdemokratų partija*, LSDP, 1989), Litauische Union der politischen Gefangenen und Deportierten (*Lietuvos politinių kalinių ir tremtinių sąjunga*, LPKTS, 1990), Litauische Bauernpartei (*Lietuvos valstiečių sąjunga*, LVS, 1990), Union der Liberalen (*Lietuvos liberalų sąjunga*, LLS, 1990), Konservative (*Tėvynės sąjunga – Lietuvos konservatoriai*, TS (LK), 1993) und andere. Zum Teil wurde so die politische Struktur, die in Litauen zwischen den beiden Weltkriegen existierte, wiederhergestellt (z. B. Christdemokraten, Sozialdemokraten, Bauernpartei). Als 1993 Vytautas Landsbergis für die Bildung einer konservativen Partei eintrat, wurde klar, dass diese Partei die eigentliche Nachfolge von Sajūdis werden konnte. In den Jahren 2004–2008 hat sich die Konservative Partei mit der Union der politischen Gefangenen und Deportierten und mit den Christdemokraten vereinigt und wurde so die größte politische Partei (*Tėvynės sąjunga – Lietuvos krikščionys demokratai*, Heimatunion – Christdemokraten, TS-LKD) im politischen Mitte-rechts-Spektrum des Landes. Andererseits verbündeten sich 2001 die Sozialdemokraten mit der LDDP, der Litauischen Demokratischen Arbeiterpartei (*Lietuvos demokratinės darbo partija*, den früheren Kommunisten), um zur größten politischen Kraft im politischen Mitte-links-Flügel heranzuwachsen.

Einerseits entstand somit in Litauen ein stabiles Parteiensystem, das dem traditionellen Links-rechts-Schema entspricht, andererseits besteht eine gewisse Fragilität, die sich auf die Tatsache gründet, dass es in beinahe allen Parlamentswahlen neu gegründeten populistischen Parteien, die von charismatischen Anführern geleitet werden, gelingt, die Fünfprozenthürde zu überwinden und Sitze im Parlament zu gewinnen.¹⁴ Bei den Wahlen von 2000 war es die Sozialliberale Partei (*Naujoji sąjunga [social liberalai]*, NS), im Jahr 2004 die Liberaldemokratische Partei (*Liberalų demokratų partija*, LDP; später: *Partija Tvarka ir teisingumas*, TT; dt.: Ordnung und Frieden)

¹³ Vytautas Landsbergis ist wahrscheinlich die wichtigste politische Figur der Zweiten Litauischen Republik. Landsbergis betrat die politische Bühne 1988 als einer der Gründer und Führer des Sajūdis, der litauischen politischen Bewegung für die Unabhängigkeit. Nach dem Sieg der Sajūdis in den Wahlen von 1990 wurde er (bis 1992) der Vorsitzende des Obersten Gerichts von Litauen und fungierte er als erstes De-facto-Oberhaupt des wiederhergestellten Staates. 1993 wurde er der erste Führer (bis 2003) der neu gegründeten Konservativen Partei (*Tėvynės sąjunga – Lietuvos konservatoriai*). In den Jahren 1996–2000 war er wiederum Vorsitzender des Seimas. Von 2004 bis 2014 war er Mitglied des Europäischen Parlaments.

¹⁴ Vgl. dazu Magdalena Solska, Die Systemkrise des Kommunismus und die Entwicklung der Parteiensysteme in Estland, Lettland und Litauen 1988–2011: Nationale Identität, Cleavage-Politik und Parteienwettbewerb in Nordosteuropa, Berlin/Münster i. Westf. 2013.

unter der Führung von Rolandas Paksas¹⁵, 2008 die Partei der Nationalen Wiederauferstehung (*Tautos prisikėlimo partija*, TPP), 2012 – der Weg des Mutes (*Drąsos kelias*, DK). Nach den Parlamentswahlen 2016 führt die Bauern- und Grünen-Union zum ersten Mal eine Regierungskoalition (gemeinsam mit den Sozialdemokraten und Ordnung und Gerechtigkeit) und stellte den Premierminister.

Bei den Parlamentswahlen 2016 schafften es nur noch sechs politische Parteien, die Fünfprozenthürde zu nehmen: die Konservativen (*Tėvynės sąjunga – Krikščionys demokratai*, TS-LKD) – 22 %, Bauern- und Grünen-Union (*Lietuvos valstiečių ir žaliųjų sąjunga*, LVŽS) – 21 %, Sozialdemokraten (*Lietuvos socialdemokratų partija*, LSDP) – 14 %, Bewegung der Liberalen (*Liberalų sąjūdis*) – 9 %, Ordnung und Gerechtigkeit (*Tvarka ir teisingumas*, TT) – 5 % und die Polnische Partei (*Akcja Wyborcza Polaków na Litwie*, AWPL) – 5 %, was eine Konsolidierung des Parteiensystems erkennen lässt.

Die litauische Verfassung nennt verschiedene Arten von NGOs (Nichtregierungsorganisationen): Kirchen und religiöse Organisationen, Gewerkschaften, politischen Parteien und Vereine. Artikel 35 der Verfassung garantiert allen Bürgern das Versammlungsrecht. Laut Gesetz können mindestens drei dauerhaft im Land ansässige erwachsene Personen (die nicht notwendigerweise litauische Staatsangehörige sein müssen) einen Verein gründen. Negative Erfahrung mit den sowjetischen kommunistischen Gewerkschaften, dem Komsomol, der Organisation der Jungpioniere und hinsichtlich anderer sowjetischer Vereinigungen erklären die zögerliche Haltung der Menschen in Litauen, Berufsvereinigungen, Freiwilligenverbänden und anderen NGOs beizutreten, und dies gilt auch 20 Jahre nach der Wiedereinführung der Demokratie. Das betrifft auch die Gewerkschaften. Eine solche muss mindestens 20 Personen umfassen oder mindestens ein Zehntel der Arbeiter eines betroffenen Unternehmens. Infolge des negativen sowjetischen Vermächtnisses sind die Gewerkschaften im Land sehr schwach und aufgesplittet. 2002 wurde die Vereinigung der Litauischen Professionellen Gewerkschaften (*Lietuvos profesinių sąjungų konfederacija*, LPSK) gegründet, die 27 verschiedene Gewerkschaften umfasst (Stand: 2017).

Aus der stürmischen Zeit der Massenmedien in den 1990er-Jahren, als viele neue unabhängige Zeitungen, Radio- und TV-Stationen gegründet wurden, blieben 2017 in Litauen nur noch drei landesweite Tageszeitungen übrig. Es gibt keine starke Tradition der Printmedien, der Trend geht zu den modernen elektronischen Massenmedien. Die Printmedien haben dennoch Einfluss auf die politischen Überzeugungen der Gesellschaft. Unter den beiden Tageszeitungen ist »Lietuvos rytas« mehr liberal

¹⁵ Rolandas Paksas ist, trotz seiner Tendenz, die politischen Parteien zu wechseln (seit 1997), einer der beliebtesten litauischen Politiker. Er war ein Mitglied der Kommunistischen Partei (seit den 1980er-Jahren bis 1990), der Konservativen Partei (1997–1999), der Liberalen Bewegung (1999–2002), der Liberaldemokraten (2002–2006) und von Gerechtigkeit und Ordnung (seit 2006). 2003 wurde er als Kandidat der Liberaldemokraten zum Präsidenten der Republik gewählt, 2004 wurde er allerdings nach einem Amtsenthebungsverfahren aus diesem Amt entfernt.

ausgerichtet, während »Lietuvos žinios« mehr für konservatives politisches Gedankengut steht (es gibt außerdem noch eine sog. »Boulevard«-Tageszeitung in Litauen). In Litauen gibt es drei wichtige kommerzielle landesweite TV-Kanäle und einen öffentlichen nationalen TV- und Radiosender »Lietuvos radijas ir televizija« (LRT). LRT wird aus dem Staatshaushalt finanziert, nicht durch Gebühren. Nach dem Gesetz über Radio und Fernsehen in Litauen (1996) ist LRT ein öffentliches, nicht auf Gewinn ausgerichtetes Unternehmen, dessen Sendungen sich an die verschiedenen Schichten der Gesellschaft und an Menschen verschiedener Altersgruppen, Nationalitäten und Überzeugungen wenden. Nach demselben Gesetz müssen die in LRT präsentierten Informationen ausgewogen sein und die verschiedenen politischen Ansichten berücksichtigen, während Meinungen und sachliche Nachrichten begründet und umfassend zu sein haben. Damit wird LRT ein umfassender Kulturauftrag erteilt, ferner soll das öffentliche Fernsehen einstehen für Toleranz, Humanismus, öffentliche Moral, Werte der Zivilgesellschaft, ökologische Kultur sowie für die Förderung der Kultur nationaler Minderheiten, unter anderem durch TV- und Radiosendungen auf Polnisch, Russisch und in anderen Minderheitssprachen. Der Generaldirektor von LRT wird vom LRT-Rat ernannt. Der Rat soll aus zwölf Personen bestehen, die für jeweils sechs Jahre von zwei öffentlichen Instanzen, dem Präsidenten der Republik (vier Mitglieder) und dem Seimas (vier Mitglieder), und von vier nicht öffentlichen Organisationen ernannt werden: dem Nationalen Forschungsrat (*Lietuvos mokslo taryba*), dem Nationalen Bildungsrat (*Lietuvos švietimo taryba*), der Nationalen Künstlervereinigung (*Lietuvos meno kūrėjų asociacija*) und der Litauischen Katholischen Bischofskonferenz (*Lietuvos vyskupų konferencija*), die jeweils ein Mitglied ernennen.

5 Wahlen und Bürgerbeteiligung

Es gibt vier Arten von Wahlen in Litauen. Die Wahl der lokalen Regierung, des nationalen Parlaments, des Präsidenten der Republik und des Europäischen Parlaments (Letztere ist in der Verfassung nicht erwähnt). Die wichtigste politische Wahl ist die Parlamentswahl (Wahl des Seimas), die Wahl mit der größten Beachtung in der Bevölkerung ist allerdings die Wahl des Präsidenten. Die 141 Abgeordneten des Seimas werden alle vier Jahre nach einem sogenannten »gemischten Wahlsystem« gewählt. Knapp die Hälfte der Sitze (70) werden nach dem Verhältniswahlsystem vergeben, wobei politische Parteien oder Koalitionen gewählt werden, und die andere Hälfte (71) mithilfe des Mehrheitssystems und Personenwahl. Wenn bei der Personenwahl nicht einer der Kandidaten 50 % der Stimmen auf sich vereinen kann (bei einer Mindestwahlbeteiligung von 40 %), dann findet innerhalb von zwei Wochen in dem betreffenden Wahlbezirk eine Stichwahl statt. Faktisch werden nur wenige dieser direkt gewählten Abgeordneten bereits im ersten Durchgang gewählt. Auf dem »Einzel-

mandats-Wahlschein« hat der Wähler auch die Möglichkeit, fünf bevorzugte Kandidaten aus einer Liste der relevanten politischen Partei zu wählen. Für die Personenwahl gilt eine Fünfprozenthürde, Listen von Parteien und Koalitionen müssen bei der Verhältniswahl eine Siebenprozenthürde überwinden, um bei der Sitzverteilung berücksichtigt zu werden.

Während das Verhältniswahlrecht ein Mehrparteiensystem begünstigt, verhindert das Mehrheitswahlelement eine allzu große Fragmentierung und bevorzugt die zwei größten politischen Parteien. Diese Wirkungen zeigen sich auch in Litauen. Einerseits ist nämlich das politische System in Litauen auch nach 27 Jahren wiederhergestellter Demokratie immer noch einigermaßen fragil, und bei fast jeder Wahl gewinnen neu gegründete Parteien Parlamentssitze. Andererseits erzeugt das Wahlsystem gewissermaßen eine Pendelbewegung: Wenn eine Regierungskoalition eine Mitte-rechts-Orientierung aufweist (konservativ), folgen bei anschließenden Wahlen meistens Premierminister aus dem Mitte-links-Spektrum (sozialdemokratisch).

Nach dem Gesetz zur Wahl des Seimas müssen mindestens 25 % der Wähler im Land gewählt haben, damit die Parlamentswahl gültig ist. Nach einer ersten Phase der Demokratiebegeisterung in den Jahren 1988–1992 ging die Wahlbeteiligung deutlich zurück und beträgt normalerweise circa 50 % der Wahlberechtigten, obgleich es die Möglichkeit gibt, zwei Tage vor dem Wahlsonntag vorab die Stimme abzugeben. Circa 5 % der Wähler in Litauen nehmen diese Möglichkeit wahr.

Präsidentenwahlen in Litauen finden alle fünf Jahre statt. Dabei ist normalerweise eine höhere Wahlbeteiligung zu verzeichnen als bei anderen Wahlen, während der letzten drei Wahlen erreichte sie aber nur 52 %. Die Wählerschaft tendiert dazu, unabhängige Kandidaten in das Amt des Präsidenten der Republik zu wählen.

Die Kommunalwahlen in Litauen, die durch Gesetz vorgeschrieben sind, werden alle vier Jahre abgehalten, sie basieren auf einem Verhältniswahlsystem. Seit 2011 können nicht nur politische Parteien, sondern auch Listen mit unabhängigen Bürgerkomitees an diesen Wahlen teilnehmen. Das Verhältniswahlsystem führt zu einer vielfältigen Zusammensetzung der Kommunalräte und zu verschiedensten Koalitionen in den 70 Kommunen. 2015 wurden zum ersten Mal auch die Bürgermeister direkt gewählt.

Wahlen zum Europäischen Parlament wurden in Litauen zum ersten Mal 2004 durchgeführt, als Litauen ein Mitglied der EU wurde. Die Kandidatenlisten können nicht nur Vertreter politische Parteien enthalten, sondern auch unabhängige Personen. Der beschränkte Einfluss des Europäischen Parlaments auf das tägliche Leben der Bürger Litauens ist wahrscheinlich ein Grund für die geringe Popularität dieser Wahl im Land. 2009, als die Europawahlen nicht mit den Wahlen des Präsidenten der Republik zusammenfielen, lag die Wahlbeteiligung nicht über 20 %. Die politischen Parteien Litauens behandeln diese Wahlen (ebenso wie lokale Wahlen) als Vorbereitung für die nationalen Parlamentswahlen.

Nach dem Gesetz über Referenden können im Land obligatorische oder fakultative Referenden über Gesetze abgehalten werden. Im ersten Fall wird ein angenomme-

nes Gesetz unmittelbar gültig, ein positives Ergebnis eines beratenden Referendums wird dem Parlament zur Entscheidung vorgelegt. Gemäß der Verfassung müssen Referenden vom Parlament oder von mindestens 300.000 wahlberechtigten Bürgern initiiert werden (es gibt ca. 2,5 Mio. wahlberechtigte Bürger im Land). Dass während der letzten 24 Jahre, seit Bestehen der Zweiten Litauischen Republik, nur fünf Referenden Erfolg hatten, liegt in der Gesetzesbestimmung begründet, wonach die Teilnahme der Hälfte der gesamten Wählerschaft erforderlich ist, damit ein Referendum gültig ist, während die Abstimmungsbeteiligung tatsächlich eher gering ist. Die erforderliche Beteiligung wurde nur bei für das Land wichtigen Entscheidungen erreicht. Im Plebisitz von 1991 über die Unabhängigkeit und Demokratie, im Referendum vom 14. Juni 1992 über den Abzug der Sowjetarmee aus dem litauischen Territorium, im Referendum vom 25. Oktober 1992 über die Genehmigung der Verfassung, im Referendum von 2003 über die Mitgliedschaft in der EU und im beratenden Referendum von 2012 über den Bau neuer Kernkraftwerke in Litauen. Sieben andere Initiativen scheiterten, weil die erforderliche Beteiligung nicht zustande kam.

6 Grundrechte

Die Verfassung enthält keine definitive Liste von Menschenrechten. Allerdings erkennen verschiedene Kapitel der Verfassung eine Anzahl persönlicher Rechte, politischer Rechte und sozioökonomischer Rechte an. Dabei gibt es keine klare Klassifizierung, da einige Rechte gleichzeitig in verschiedene Kategorien passen. Persönliche Rechte sind am wichtigsten, da sie direkt mit dem Konzept der natürlichen und angeborenen Rechte eines Menschen verbunden sind, das in Artikel 18 erwähnt wird.

Kapitel II der Verfassung bezieht sich auf persönliche und politische Rechte. Erstere, die in den Artikel 18 bis 32 geregelt sind, umfassen das Recht auf Leben, persönliche Freiheit sowie auf ein persönliches Leben und Familienleben, die Menschenwürde, das Recht der Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit, die Freiheit zur Wahl des Wohnorts, das Recht auf Eigentum und einige andere. *Habeas-Corpus*-Rechte (das Recht auf Schutz gegen willkürliche Verhaftung, siehe Art. 20) können auch dieser Kategorie der persönlichen Rechte zugeordnet werden. Nach Artikel 26 der Verfassung können die Freiheit des Glaubensbekenntnisses und das Recht zur Religions- oder Glaubensverbreitung durch Gesetz beschränkt werden, um die Sicherheit der Gesellschaft, die öffentliche Ordnung, die Gesundheit und Moral der Menschen sowie andere grundlegende Rechte und Freiheiten zu gewährleisten. Die Beschränkung der Freiheit des Gewissens (einschließlich der Religionsfreiheit) und der Meinungsfreiheit waren der Kern der kommunistischen Ideologie während der sowjetischen Besatzungszeit in Litauen, als außer dem dialektischen Materialismus alle alternativen Lehren unterdrückt wurden. Der Besitz jeder Art von religiöser Literatur wurde in der Sowjetunion als Verbrechen behandelt und die öffentliche Verbreitung religiöser

Ansichten sowie religiöse Prozessionen wurden als Gefahr für die kommunistische Ordnung verboten. Deshalb kann die Bedeutung von Artikel 26 der Verfassung gar nicht überbewertet werden. Derselbe Artikel gewährleistet das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder nach ihren eigenen Überzeugungen. Nach Artikel 40 sollten die öffentlichen Schulen gemäß Aufforderung durch die Eltern Religionsunterricht erteilen. In der Praxis können Schülerinnen und Schüler in der großen Mehrheit der öffentlichen Schulen (90 % aller Schulen in Litauen sind öffentliche Schulen) zwischen katholischer Religionslehre und säkularem Ethikunterricht wählen.

Die in den Artikeln 33 bis 36 festgeschriebenen politischen Rechte umfassen das Recht jeder Person, an der Leitung des Landes teilzunehmen, zu wählen und sich wählen zu lassen, das Recht, die Regierung zu kritisieren sowie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Obwohl nur litauische Staatsbürger das Recht haben, bei nationalen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen zu wählen, haben alle dauerhaft im Land ansässigen Personen, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, das Recht, bei Kommunalwahlen zu wählen und sich als Kandidaten aufstellen zu lassen (Art. 119). Alle Bürger der EU-Mitgliedstaaten, die dauerhaft in Litauen wohnhaft sind, können bei Wahlen für das Europäische Parlament wählen und sich zur Wahl stellen. Das aktive Wahlrecht (d. h. das Recht, selbst zu wählen) haben in Litauen Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind, während die Altersgrenze für das passive Wahlrecht bei Kommunalratswahlen bei 20 Jahren, bei Wahlen zum Europäischen Parlaments bei 21 Jahren, bei Wahlen zum Seimas bei 25 Jahren und bei Wahlen zum Amt des Präsidenten bei 40 Jahren liegt.

Die Kapitel III und IV der Verfassung befassen sich mit sozialen und wirtschaftlichen Rechten. Die Artikel 50 und 51 gewährleisten das Recht, einer Gewerkschaft beitreten und streiken zu dürfen. Das Beamtenrecht und das Arbeitsrecht sprechen auch Beamten das Streikrecht zu, mit Ausnahme von Leitern öffentlicher Institutionen. Allerdings tendieren litauische Gerichte dazu, dieses Recht auf Anfrage von Arbeitgebern einzuschränken, mit der Begründung des öffentlichen Interesses. Deshalb kann das Streikrecht in Litauen in der Praxis nur mit großen Schwierigkeiten umgesetzt werden. Weitere Verfassungsbestimmungen betreffen soziale Leistungen. Artikel 39 sieht beispielsweise vor, dass der Staat den Mutterschaftsurlaub unterstützen soll. Artikel 41 sagt aus, dass die öffentliche Sekundarbildung kostenlos zu erfolgen hat. Artikel 49 beziehungsweise 52 gewährleisten das Recht von Personen, jährlich bezahlten Urlaub und ein Altersruhegeld zu erhalten, während Artikel 52 das Recht auf Alters- und Invaliditätsrente garantiert, zusammen mit Zuwendungen bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, als Hinterbliebener sowie anderen sozialen Leistungen.

Man kann argumentieren, dass einige soziale und kulturelle Rechte nur deklaratorische Bedeutung haben, da sie nicht vor Gericht eingeklagt werden können.¹⁶ Für

¹⁶ Siehe z. B. Caroline Tauber, Constitutionalism in Estonia, Latvia and Lithuania, Uppsala 2001, S. 226-238.

diese Auffassung sprechen auch ziemlich abstrakte Formulierungen einiger Bestimmungen. Allerdings ist festzustellen, dass das Verfassungsgericht eine steigende Zahl an Urteilen über soziale Rechte gesprochen hat. Zwischen 2000 und 2017 veröffentlichte das Verfassungsgericht circa 25 Urteile zu dem Rechten auf Entschädigung für Entlohnung und auf Altersruhegeld oder zu anderen sozialen Rechten, besonders zu geringen Einkommen im öffentlichen Dienst und zu Renten. Nach dem Gewerkschaftsgesetz können die Gründer einer Gewerkschaft Litauer oder Ausländer sein, die über 18 Jahre alt sein müssen und über entsprechende Arbeitserfahrung verfügen.¹⁷

Nach den Artikeln 37 und 45 der Verfassung haben ethnische Minderheiten das Recht, ihre Kultur, Sprache und Sitten zu pflegen. Die Zweite Litauische Republik hat (vom Sowjetsystem) ein Netzwerk von über das ganze Land verteilten öffentlichen russischen und polnischen Kindergärten und Primar- und Sekundarschulen geerbt. Bis 2014 gab es Sonderregelungen (bzw. Erleichterungen) für Schüler aus Minderheitenschulen hinsichtlich des Staatsexamens in litauischer Sprache, das erforderlich ist, um an der Universität zu studieren. Andererseits bekräftigte das Verfassungsgericht am 6. November 2009 sein früheres Verbot (siehe Urteil des Verfassungsgerichts v. 21. Oktober 1999), außer der litauischen Schrift andere Buchstaben zur Schreibung von Namen litauischer Staatsbürger auf der ersten Seite des Passes zu verwenden, was besonders die polnische Gemeinschaft in Litauen bestrafte¹⁸; allerdings wurde in einer Entscheidung vom 27. Februar 2014 das Urteil vom 21. Oktober 1999 neu interpretiert. Das Gericht änderte schließlich seine Meinung und urteilte, dass das letzte Urteil auch bedeutet, dass ausländische Buchstaben auf der ersten Seite des litauischen Passes erscheinen dürfen, allerdings nur nach einer entsprechenden Entscheidung der litauischen Sprachkommission, die der Seimas einrichten muss. 15 Jahre nach dem ersten Urteil in dieser Sache übernahm das Verfassungsgericht gewissermaßen die amerikanische *Political Question Doctrine*, wonach in dieser politisch sensiblen Frage die Politik zu entscheiden hätte. Ein anderes Beispiel für die schwierige Beziehung des Staates zur polnischen Minderheit ist der sogenannte »Straßenschilderfall«: Am 8. Juli 2011 entschied das zuständige Oberste Verwaltungsgericht, dass die zweisprachigen Straßenschilder (auf Polnisch u. Litauisch) in den Städten der ländlichen Umgebung um Vilnius gegen das »Gesetz über die offizielle Sprache« verstößen. Allerdings hat die Kommunalverwaltung von Vilnius (zusammen mit der Kommunalverwaltung von Šalčininkai) sich bis 2015 geweigert, diese Gerichtsentscheidung umzusetzen.

¹⁷ Zu den Gewerkschaften siehe auch Kap. 4, Parteien, Verbände, Zivilgesellschaft und Medien.

¹⁸ In diesem Urteil entschied das Verfassungsgericht, dass es möglich ist, seinen Namen im Pass auch mit ausländischen, diakritischen Zeichen (lateinischen Ursprungs) zu schreiben; dies sollte allerdings auf einer anderen Seite erfolgen (als auf der mit dem offiziellen Namen) und es hat nicht den gleichen offiziellen Wert wie der Name, der in litauischen Buchstaben geschrieben wird.

Es ist außerdem wichtig darauf hinzuweisen, dass es in Litauen bis 2015 keine nationale Gesetzgebung über nationale Minderheiten gab, nachdem 2009 das bis dahin gültige »Gesetz über nationale Minderheiten« (1989) außer Kraft gesetzt wurde. Dementsprechend sind die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften in dieser Angelegenheit die Verfassung und das europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, das 2000 ratifiziert wurde, gemäß der Verfassung direkt anwendbar ist und gegenüber der nationalen Gesetzgebung Priorität genießt.

7 Verwaltung

Die öffentliche Versorgung und Verwaltung ist in Litauen durch das Gesetz über den öffentlichen Dienst und das Gesetz über die öffentliche Verwaltung geregelt. Dabei orientiert sich die litauische Verwaltung am Weber'schen Modell, obwohl einige Eigenschaften des NPM (New Public Management; dt.: neues Steuerungsmodell) ebenfalls vorhanden sind. Der öffentliche Dienst ist in zwei Gruppen von Bediensteten eingeteilt: Beamte (mit einem unbefristeten Vertrag) und Angestellte im öffentlichen Dienst (mit Zeitverträgen). Es gibt außerdem noch eine dritte Gruppe von Bediensteten, welche die sogenannten »Gesetzesvertreter« (z. B. Polizeibeamte) umfasst, deren Rechtsstatus aber nicht im »Gesetz über den öffentlichen Dienst«, sondern durch spezielle gesetzliche Vorschriften geregelt wird. Laut Gesetz bilden die Beamten den Kern des gesamten öffentlichen Dienstes. Zwar zählen die Beamten der Kommunen (und die Gesetzesvertreter) zum öffentlichen Dienst in Litauen, aber alle in der öffentlichen medizinischen Versorgung Beschäftigte und alle Angestellte der Bildungsanstalten gehören nicht dazu.

Nach Artikel 123 der Verfassung und nach dem Gesetz über die administrative Aufsicht über lokale Behörden muss die Umsetzung der Verfassung, der Parlamentsbeschlüsse und der Regierungserlasse durch die Verwaltung von den durch die Regierung ernannten Vertretern überwacht werden. Diese können vorschlagen, gesetzeswidrige Entscheidungen oder Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung aufzuheben oder zu ändern. Sie können auch vor Gericht klagen, wenn die zuständige Behörde sich nicht bereit erklärt, strittige Entscheidungen aufzuheben oder zu ändern, oder wenn die Verwaltung sich weigert, ein Gesetz umzusetzen oder eine Regierungsentcheidung zu vollstrecken. In allen solchen Fällen ist der Bürgermeister über entsprechende Anträge oder Anfragen zu informieren und dieser muss diese Informationen dem Kommunalrat umgehend vorlegen.

In Litauen gibt es zehn Regierungsvertreter in den zehn Bezirken: Vilnius, Kaunas, Klaipėda, Šiauliai, Panevėžys, Alytus, Marijampolė, Utena, Telšiai und Tauragė. Diese und ihre Verwaltungen wurden 1994 etabliert. Nach der Verwaltungsreform der konservativen Regierung im Jahr 2010 wurden sie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der öffentlichen Verwaltung wieder abgeschafft. Ein Großteil

der Befugnisse ging zurück an die Kommunen. Daher existieren die zehn Bezirke seit 2010 nur als formale Territorialeinteilungen.¹⁹

Es gibt in Litauen 60 Kommunen. Nach dem Gesetz über die lokale Regierung (*Vietos savivaldos įstatymas*) unterliegen alle öffentlichen Beamten, die in den Kommunen beschäftigt sind, dem Gesetz über den öffentlichen Dienst. Der Verwaltungsdirektor, der höchste Amtsträger in der Verwaltung einer Kommune, ist formal ein Beamter, wegen der großen Machtfülle dieser Position (mit Kompetenzen zum Abschluss jeder Art von Verträgen, einschließlich für die öffentliche Beschaffung) wird das Amt aber tatsächlich politisch vergeben.

8. Justiz

Die Befugnisse der Judikative sind in Kapitel IX der Verfassung dargestellt, das unmittelbar auf das Kapitel über das Verfassungsgericht folgt. Das Verfassungsgericht ist Teil der Judikative im weiteren Sinne, es hat aber gemäß Verfassung einen besonderen Status inne, weil seine Kompetenzen über die traditionellen juristischen Befugnisse hinausreichen. Einige Bestimmungen der Verfassung befassen sich sowohl mit dem Verfassungsgericht als auch mit der Judikative im weiteren Sinn²⁰, allerdings nimmt das Verfassungsgericht nicht am System der juristischen Selbstverwaltung teil (d. h., die Verfassungsrichter nehmen nicht an der Generalversammlung der Richter teil, sie sind keine Mitglieder des Justizrads oder des Ehrenjustizgerichts).

Litauen verfügt über ein duales Justizsystem, mit *ordentlichen Gerichten* und *Verwaltungsgerichten* (siehe Art. 111). Die Gerichte der allgemeinen Jurisdiktion befassen sich mit zivilrechtlichen und strafrechtlichen Fällen sowie mit geringfügigen Vergehen (z. B. Verstöße gegen die Geschwindigkeitsbegrenzung etc.), während die Verwaltungsgerichte sich mit Fällen befassen, die das Beamtentum, Steuern und andere Fälle zum Gegenstand haben, welche die öffentlichen Interessen und die öffentliche Verwaltung berühren.

Die Unabhängigkeit der Justiz wird durch den Verfassungsgrundsatz der Gewaltentrennung gewährleistet (Art. 5), ferner durch die Immunität, die Mitgliedern der Justiz zuteilwird, durch das Verbot der Einmischung in die Tätigkeiten von Richtern

¹⁹ Eglė Stonkutė et al., Decentralization and Local Governance in Lithuania, in: J. Ruano/M. Profiriou (Hg.), The Palgrave Handbook of Decentralisation in Europe, New York 2016, S. 389-416.

²⁰ So bspw. die Bestimmungen von Art. 5 (»Die öffentliche Gewalt in Litauen ist dem Seimas, dem Präsidenten der Republik und der Regierung und der Justiz verliehen«) und jene von Art. 113 (»Die Richter dürfen kein anderes öffentliches Amt bekleiden und dürfen in keinem Geschäft tätig sein oder in einem kommerziellen oder privaten Unternehmen beschäftigt werden. Sie dürfen keine anderen Einkünfte erhalten als ihr Richtergehalt sowie die Entlohnung für akademische Tätigkeiten und Tantiemen aus kreativen Arbeiten [...]«, zusammen mit dem Verfassungsprinzip der Unabhängigkeit der Justiz).

oder Gerichten im Bereich ihrer gesetzlichen Verantwortlichkeit (Art. 114), durch die Tatsache, dass Richter ernannt werden, bis sie ein Alter von 65 erlangen, und dass ihre Entfernung aus dem Amt verfassungsmäßig beschränkt ist (Art. 115 u. 116) sowie durch die Anforderung, dass alle Entscheidungen des Präsidenten über die Ernennung und Entfernung von Mitgliedern der Justiz aus dem Amt auf Anraten des Justizrads zu erfolgen haben. Die Entlohnung der Justiz ist ebenfalls durch die Verfassung geschützt (Art. 113).

Artikel 111 Absatz 1 der Verfassung etabliert ein System von Gerichten mit allgemeiner Jurisdiktion (oder ordentlichen Gerichten), die mit zivilrechtlichen und strafrechtlichen Fällen befasst sind. In Übereinstimmung mit der kontinentaleuropäischen Tradition verankert diese Bestimmung ein Justizsystem mit drei Instanzen: erste Instanz, Berufung und Kassation. Bis 2018 gab es in Litauen kein Geschworenensystem, noch gab es Schöfengerichte. Alle Richter, einschließlich derer der erstinstanzlichen Ortsgerichte, sind professionelle Juristen. Die Befugnisse der Ortsgerichte (*apylinkės teismas*) sind im »Gesetz über die Justiz« dargestellt und erstrecken sich auf geringfügige zivilrechtliche und strafrechtliche Fälle. Die Fälle an den Ortsgerichten werden vor einem Einzelrichter verhandelt.

Das Bezirksgericht (*apygardos teismas*) kann als Berufungsgericht oder als erstinstanzliches Gericht dienen, in Abhängigkeit vom Streitwert (und einigen anderen Umständen) bei Zivilverfahren und in Abhängigkeit von der Schwere des Verbrechens in Strafrechtsprozessen. Litauen hat nur ein Berufungsgericht (*Lietuvos Apeliacinių teismas*), das zusammen mit dem Obersten Gericht (*Lietuvos Aukščiausiasis teismas*), in der Hauptstadt, Vilnius, ansässig ist. Die Befugnis des Berufungsgerichts ist darauf beschränkt, die Fakten eines Falls, die von einem erstinstanzlichen Gericht dargestellt wurden, nochmals zu prüfen. Das Berufungsgericht verfügt über zivilrechtliche und strafrechtliche Kammern und 33 Richter; die entsprechenden Prozesse werden vor einem *Kollegium* von drei Richtern verhandelt.

Das Oberste Gericht ist das höchste Gericht der allgemeinen Gerichtsbarkeit und dient als Kassationsgericht, das letztinstanzliche Gericht in zivilrechtlichen und strafrechtlichen Fällen. Es kann nur die Anwendung der Gesetze durch die niedrigeren Gerichte überprüfen. Insgesamt verfügt das Gericht über circa 40 Oberste Richter, die in zivilrechtlichen und strafrechtlichen Kammern entscheiden. Die Fälle werden im *Kollegium* von drei oder sieben Richtern oder in einer Plenarsitzung entschieden und sind dann zu veröffentlichen. Die nachgeordneten Gerichte mit allgemeiner Gerichtsbarkeit müssen die Rechtsprechung des Obersten Gerichts in analogen Fällen berücksichtigen. Trotz der Absicht der Gesetzgebung, das Konzept des *stare decisis* (lat. Kurzform für »bei früheren Entscheidungen bleiben«) in das Justizsystem aufzunehmen, funktioniert diese Fallrechtsübertragung in Litauen allerdings nicht sehr effektiv.

Bis zu den Justizreformen von 1999 hatte Litauen ein Einheitsjustizsystem, das nur aus Gerichten mit allgemeiner Gerichtsbarkeit bestand, mit dem Obersten Gericht an der Spitze des Systems. 1999 wurde die Entscheidung getroffen, separate

spezialisierte Gerichte zu bilden, deren Zuständigkeit sich auf Verwaltungsfälle erstreckte. Die gesetzliche Basis für diese Reform war Artikel 111 der Verfassung.²¹ Es wurde anfänglich entschieden, nur niedrigere spezialisierte Gerichte zu bilden und sie in das vorhandene Justizsystem mit dem vorhandenen Berufungsgericht und Obersten Gericht einzugliedern. Ein Jahr nach Beginn des Reformprozesses wurde allerdings ein separates Höchstes Verwaltungsgericht gebildet, als letztinstanzliches Gericht in Verwaltungsangelegenheiten. Dementsprechend gibt es jetzt zwei separate Justizsysteme und zwei separate Höchste Gerichte mit der Vollmacht, die Praxis der Rechtsanwendung zu bestimmen.

Verwaltungsgerichte sind zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatparteien und öffentlichen Behörden, für Rechtsstreitigkeiten zwischen Beamten und ihren Dienstherren sowie für Streitigkeiten zwischen öffentlichen Behörden, zum Beispiel zwischen einer Kommune und der Zentralregierung. Das Höchste Verwaltungsgericht und die Bezirksverwaltungsgerichte haben außerdem die Vollmacht, die Verfassungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit einiger Rechtsinstrumente zu prüfen (nach Anfrage eines ordentlichen Gerichts oder nach einer abstrakten Anfrage eines Ombudsmannes, der nationalen Auditbehörde oder des Staatsanwalts), zum Beispiel von Ministererlassen oder von Handlungen der Kommunen.²² Das Höchste Verwaltungsgericht funktioniert auch als Höchstes Wahlgericht, wenn es um Klagen hinsichtlich der Entscheidungen der Höchsten Wahlkommission geht oder um mögliche Verstöße gegen Wahlgesetze vor Beendigung der Wahl. Es verfügt über achtzehn Richter, die als *Kollegium* von drei Richtern oder in Plenarsitzungen entscheiden. In Verwaltungsstreitigkeiten gibt es keine Möglichkeit der Revision, weil man Verwaltungsverfahren beschleunigen wollte.

9 Militär

Das moderne litauische Militärsystem wurde auf Freiwilligenverbänden aufgebaut, die 1990 entstanden und 1991 ihre ersten militärischen Erfahrungen sammelten, als die Sowjetarmee versuchte, alle strategischen Gebäude in Vilnius zu besetzen. Der erste freiwillige litauische Soldat (Artūras Sakalauskas) wurde am 21. August 1991 von der Sowjetarmee getötet, in der Nachbarschaft des Seimas-Gebäudes gegen Ende des Putsches in Moskau. Gemäß Artikel 139 der Verfassung müssen litauische Bürger

²¹ Art. 111, Abs. 2, lautet: »Zur Untersuchung von Fällen im Zusammenhang mit Verwaltung, Arbeit, Familie und Fällen anderer Kategorien können spezialisierte Gerichte nach dem Gesetz gebildet werden.«

²² Das Höchste Verwaltungsgericht ist befugt, die Rechtmäßigkeit von Dokumenten einer zentralen Exekutivagentur zu prüfen (z. B. einen Ministererlass), während die Bezirksverwaltungsgerichte die Rechtmäßigkeit von Rechtsinstrumenten prüfen können, die von regionalen und lokalen Behörden ausgegeben wurden.

Militärdienst leisten oder alternativ im nationalen Katastrophenschutz ihren Dienst absolvieren, der allerdings nicht aufgebaut wurde. Die Wehrpflicht wurde 2009 ausgesetzt, dann bereits 2015 wieder in Kraft gesetzt.

Nach dem Militärverteidigungssystem und dem Militärdienstgesetz (*Krašto apsaugos sistemas organizavimo ir karo tarnybos įstatymas*) umfasst das nationale Verteidigungssystem des Landes die Armee, das Verteidigungsministerium, die Militärakademie, die militärische Aufklärung, militärische Objekte und militärische Unternehmen. Die Streitkräfte Litauens umfassen die Landstreitkräfte, die Luftstreitkräfte, die Seestreitkräfte und die Spezialeinsatzkräfte. Im Fall einer Aggression zählen auch der dem Innenministerium unterstellte nationale Grenzschutzdienst, der öffentliche Sicherheitsdienst, der ebenfalls dem Innenministerium unterstellt ist, und die traditionelle paramilitärische Organisation, die Freiwilligen der Litauischen Schützenunion, zum nationalen Verteidigungssystem und bilden einen Teil der Streitkräfte Litauens.

Gemäß der Verfassung (Art. 140) ist der Präsident der Republik der oberste Befehlshaber der Streitkräfte. Derselbe Artikel legt fest, dass die hauptsächlichen Belange der nationalen Verteidigung vom Nationalen Verteidigungsrat zu entscheiden und zu koordinieren sind, dem der Präsident, der Premierminister, der Vorsitzenden des Seimas, der Verteidigungsminister und der Oberbefehlshaber der Armee angehören. Die Regierung, der Minister für nationale Vereidigung und der Oberbefehlshaber der Streitkräfte sind dem Seimas gegenüber verantwortlich für die Verwaltung und das Kommando der Streitkräfte des Staates. Der Seimas hat die Befugnis, das Kriegsrecht zu verhängen sowie den Notstand und die Mobilisierung anzuordnen, in dringenden Fällen kann dies auch der Präsident der Republik übernehmen (Art. 142 u. 144). Seit 2004 ist Litauen ein Mitglied der NATO. Nach dem Urteil des Verfassungsgerichts vom 24. Januar 2004 ist die geopolitische transatlantische Ausrichtung (gemeinsam mit Europa) ein Verfassungswert.

10 Kirchen und Religionen

Litauen war einst das letzte Land in Europa, das sich zum Christentum bekannt hat. Der römisch-katholische Glaube ist immer noch die beherrschende Religion. Nach einer neueren Volkszählung betrachten sich circa 80 % der Bevölkerung als katholisch, obwohl die Bedeutung der Religion im Sozialleben nach 50 Jahren sowjetischer Besetzung und im Zuge der Säkularisierung sehr in den Hintergrund getreten ist. Andere relevante Glaubensrichtungen im Land sind die orthodoxe Kirche, die Lutheraner und die evangelikalen Protestanten. Trotz mehrerer Einschränkungen der Religions- und Glaubensfreiheit während der sowjetischen Besetzung²³ spielten die

²³ Während der sowjetischen Besetzung wurde die normale Religionsausübung unterdrückt, da sie nicht in das Weltbild der offiziellen sowjetischen Atheisten passte. Praktizierende Gläubige wur-

römisch-katholische Kirche und andere traditionelle Religionsgemeinschaften eine wichtige Rolle bei der Widerstandsbewegung während dieser Zeit. Die Kirche war wahrscheinlich die einzige quasilegale Kraft im Land, die nicht von der Kommunistischen Partei beherrscht wurde.

Die Gründer der Verfassung von 1992 vereinbarten als wichtigstes Prinzip, dass Litauen ein demokratischer und säkularer Staat sein solle. Die Verfassung sieht dementsprechend vor, dass es in Litauen keine Staatsreligion gibt (Art. 43) und dass die öffentlichen Schulen in Litauen säkular zu sein haben (Art. 40). Ohne dies weiter auszuführen, hat das Verfassungsgericht das Prinzip des Säkularstaats in einigen seiner Urteile übernommen, einschließlich der Trennung von Staat und Kirche und der staatlichen Neutralität (siehe z. B. das Urteil v. 13. Juni 2000).

Allerdings erlaubt das litauische Konzept des säkularen Staats die Zusammenarbeit von Staat und Kirche, speziell im Bildungsbereich. In Angelegenheiten der Kultur, Familie und Bildung sieht der Staat die Kirche als Partner und akzeptiert ihre Rolle und ihren Einfluss in diesen Bereichen. Beispielsweise muss nach dem »Gesetz über Bildung« (1991) das Fach Ethik in allen Arten von Schulen verpflichtend gelehrt werden, doch erteilen die traditionellen Kirchen, in der Regel also die römisch-katholische Kirche, auf Wunsch der Eltern in den öffentlichen Schulen Litauens Religionsunterricht (Art. 40). Ebenfalls wichtig ist die Tatsache, dass der Staat Ehen anerkennt, die in der Kirche registriert sind (Art. 38), was bedeutet, dass eine Ehe, die in einer traditionellen Kirche oder einer religiösen Gemeinschaft geschlossen wird, nicht mehr durch eine Zivilzeremonie legitimiert werden muss. Es genügt, dass die Kommune die offizielle Heiratsurkunde von der Kirche erhält. Der Staat erkennt auch Kapläne im Militär, bei der Polizei, in Gefängnissen, Universitäten und anderen öffentlichen Einrichtungen an. Außerdem ernennt die Litauische (katholische) Bischofskonferenz (*Lietuvos Vyskupų Konferencija*) ein Mitglied für den litauischen Fernsehrat (LRT), wodurch dann traditionelle Religionsgemeinschaften ein Recht auf LRT-TV- und Radioprogramme haben.

Kirchen und Religionsgemeinschaften führen ihre Tätigkeiten nach ihren Grundsätzen und Statuten aus, unabhängig von der staatlichen Macht (Art. 43). Dies bedeutet, dass der Staat das kanonische Regelwerk anerkennt. Im Jahre 2000 ratifizierte das litauische Parlament drei Verträge mit dem Heiligen Stuhl (dem Vatikan) über 1) die Zusammenarbeit zwischen dem Staat und der katholischen Kirche, 2) die Zusammenarbeit in Bildungs- und Kulturfragen, und 3) die spirituelle Unterstützung von Katholiken in den Streitkräften.

Dennoch wurden die Kirchen und Religionsgemeinschaften überall in der Gesellschaft verfolgt, angefangen bei den Schulen und bis hinein in die Arbeitswelt. Nonkonformistische Bischöfe und Priester wurden getötet oder nach Sibirien deportiert. Viele Seminare und Kirchen wurden geschlossen, ihr Eigentum beschlagnahmt. Die Lehre des Marxismus-Leninismus wurde als Pseudoreligion in der sowjetischen Primar-, Sekundar- und Hochschulbildung zwangsweise eingeführt, um die Bevölkerung umzuerziehen und so einen neuen »Homo Sowjeticus« heranzubilden.

Die Bestimmungen von Artikel 43 der Verfassung scheinen den beherrschenden Status der römisch-katholischen Kirche und anderer wichtiger Religionsgemeinschaften im Land zu legitimieren, indem den traditionellen Kirchen und Religionsgemeinschaften ein privilegierter verfassungsmäßiger Status zugebilligt wird. Der zugrunde liegende Gedanke ist, dass die traditionellen Religionsgemeinschaften ein Teil des kulturellen Erbes des Landes sind, das bewahrt und vom Staat beibehalten werden muss. Nach dem »Gesetz über Religionsgemeinschaften« (1995) haben sechs christliche Konfessionen den Status von traditionellen Kirchen. Es handelt sich um die römisch-katholische Kirche, die griechisch-katholische Kirche (Uniate Church, also Unierte Kirche), die evangelisch-lutherische Kirche, die evangelisch-reformierte Kirche (Calvinisten), die orthodoxe Kirche und die Kirche der Russisch-Altkläubigen (*Sentikiai*). Allerdings wurde dieser Status auch an drei nicht christlichen Gemeinden vergeben: die jüdische Religionsgemeinschaft, die Tataren, das heißt die Religionsgemeinschaft der sunnitischen Muslime, und die Religionsgemeinschaft der Karäer (*Karaimai*).²⁴ Ein ähnlicher Status einer »staatlich anerkannten« (aber nicht traditionellen) Kirche wurde durch einen Parlamentsbeschluss der Baptistenkirche (2001) und der Kirche der Pfingstbewegung (2016) zugebilligt. Nach der Gesetzgebung kann diese Liste der staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften erweitert werden, wenn eine Religionsgemeinschaft mindestens 25 Jahre lang im Land legal existiert und praktiziert hat und wenn sie Rückhalt in der Gesellschaft genießt.

11 Bildungswesen

Das »Gesetz über Bildung« legt fest, dass das Bildungssystem in Litauen aus formaler Ausbildung (primäre, elementare, sekundäre Ausbildung, formale Berufsausbildung sowie Lehre und Hochschulstudium) und nicht formaler Ausbildung (Vorschule, Vorprimar, sonstige nicht formale Bildung von Kindern und Erwachsenen) besteht. Gemäß der Verfassung ist die Ausbildung bis zu einem Lebensalter von 16 Jahren verpflichtend. Es gibt drei Grundtypen von Schulen: die Primarschule (Ausbildung für die ersten vier Jahre), die Elementarschule (anschließende Ausbildung für sechs Jahre, allerdings können Schüler nach vier Jahren auf das Gymnasium wechseln) und die Hochschule (*Gimnazija*, Ausbildung für vier Jahre). Es gibt außerdem Progymnasien, die eine Primarausbildung umfassen können, mit den ersten zwei Jahren der Elementarausbildung. Die Berufsausbildung (in Berufsschulen) beginnt normalerweise nach der Elementar- oder Sekundarausbildung. Primar-, Elementar-, Sekundar- und Berufsausbildung in öffentlichen Schulen sind für alle Schüler kostenlos. Wegen des sowjetischen Erbes ist ein Netz von privaten Schulen im Land kaum vorhanden.

²⁴ Die Tataren und die Karäer wurden im 14./15. Jahrhundert durch Großherzog Vytautas von der Krim nach Litauen gebracht.

Das »Gesetz über Hochschulbildung und Forschung« (2009) sieht zwei Arten von Hochschulen vor: Universitäten und Fachhochschulen. 2018 gibt es in Litauen 13 Universitäten, acht Akademien oder andere Hochschulen mit Universitätsstatus und 25 Fachoberschulen, von denen die Mehrheit öffentlich ist. Da der öffentliche Dienst normalerweise ein Universitätsdiplom voraussetzt, haben Fachhochschulen kein sehr hohes Ansehen in der Gesellschaft. Gemäß der Verfassung (Art. 40) genießen Hochschulen Autonomie hinsichtlich ihrer Verwaltung und der Inhalte der Lehre, allerdings sollten alle Studienprogramme von einem Qualitätsbewertungszentrum bewertet werden (*Studijų vertinimo centras*; dt.: Studienbewertungszentrum), das vom Bildungsministerium gegründet wurde. Alle Studienprogramme müssen eine Akkreditierung von mindestens sechs Monaten haben. In Litauen gibt es außerdem den litauischen Forschungsrat (*Lietuvos mokslo taryba*), das Beratungsorgan der Regierung zu Themen der Forschungspolitik, ihrer Verwaltung und ihrer Finanzierung.

12 Geld und öffentliche Finanzen

Die litauische Verfassung legt fest, dass die Regierung einen Staatshaushalt aufstellen muss, den sie spätestens 75 Tage vor Ende des Haushaltsjahres dem Seimas vorzulegen hat (Art. 130). Nach Artikel 127 der Verfassung besteht das Budgetsystem der Republik Litauen aus einem Staatshaushalt und Kommunalbudgets. Jedes Jahr genehmigt der Seimas ein Gesetz über die Finanzkennzahlen des Staatshaushalts und der Kommunalbudgets, einschließlich der Finanzkennzahlen aller 60 Kommunalhaushalte. Diese Tatsache zeigt, dass die Kommunen keine wirkliche finanzielle Unabhängigkeit genießen, zumal Regierung und Parlament über den Anteil der Einkommenssteuer, der den Kommunen zufließt, entscheiden können.

Nach Artikel 67 der Verfassung fällt die Erhebung von Steuern in die Gesetzgebungskompetenz des Seimas. Das Gesetz über Steuerverwaltung (*Mokesčių administravimo įstatymas*) definiert 28 verschiedene Arten direkter und indirekter Steuern, von denen sechs zu den wichtigsten gezählt werden: Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuer, Einkommenssteuer für im Land Ansässige, Unternehmensgewinnsteuer, Immobiliensteuer und Landsteuer. Der Mehrwertsteuersatz wurde 2009 von 18 % auf 21 % angehoben; auf der anderen Seite wurde im selben Jahr der Satz für die Einkommenssteuer von 24 % auf 15 % gesenkt (allerdings wurde der Sozialversicherungssatz für im Land Ansässige von 3 % auf 9 % entsprechend erhöht). Was den Satz der Unternehmensgewinnsteuer anbelangt, wurde dieser 2010 von 20 % auf 15 % gesenkt.

Nach negativen Erfahrungen mit der kommunistischen Planwirtschaft wurde 2000 in Litauen die sogenannte »Programmbudgetierung« eingeführt. Demnach müssen im Prinzip alle öffentlichen Ausgaben für spezielle Programme finanziert werden, welche von den Regierungsbehörden umgesetzt werden. Diese Programme werden

nach den strategischen Planungsmethoden erstellt, was zu einer effektiveren Verteilung öffentlicher Finanzen führt.

Die Verfassung (Art. 134) schreibt vor, dass das Nationale Auditbüro (*Valstybės kontrolė*) die Gesetzeskonformität des Staatshaushalts überwachen soll, zusammen mit der Eigentümerschaft und Nutzung von staatlichem Vermögen. Diese öffentliche Behörde führt Wirtschaftsprüfungen nicht bezüglich des Staatshaushalts, sondern auch in allen anderen Institutionen durch, die aus dem Staatshaushalt finanziert werden. Das Hauptziel des Audits ist es, die Effektivität des öffentlichen Managements zu fördern, das ergebnisorientiert und gemäß den öffentlichen Bedürfnissen funktionieren muss. Das Finanzaudit des Nationalen Auditbüros selbst wird von einer privaten Buchprüfungsgesellschaft durchgeführt, die vom Seimas ausgewählt wird. Gemäß der Verfassung (Art. 133) wird das Nationale Auditbüro vom Generalauditor geleitet, der auf Vorschlag des Präsidenten der Republik für eine Amtszeit von fünf Jahren vom Seimas ernannt wird.

Nach Wiederherstellung der Unabhängigkeit im Jahre 1990 waren die *Talonas* (Zahlungsgutscheine) eine zeitweilige Währung. Sie traten an die Stelle des sowjetischen Rubels, bevor sie 1993 durch den *Litas* ersetzt wurden, zu einem Wechselkurs von 100 Talonas für einen Litas. Somit wurde nach 53 Jahren wieder diejenige litauische Währung eingeführt, die 1940 im Zuge der sowjetischen Annexion und Besetzung des Landes abgeschafft worden war.

Nach dem ursprünglichen Text der Verfassung von 1992 ist die litauische Zentralbank die Bank von Litauen (*Lietuvos Bankas*); sie hat das ausschließliche Recht, Münzen und Banknoten der Landeswährung herauszugeben. 1994 wurde das Gesetz über die Vertrauenswürdigkeit des Litas (*Lito patikimumo įstatymas*) erlassen, das ein sogenanntes »Währungsbehördengeldsystem« festlegte und den Litas an den US-Dollar koppelte. Das Gesetz schrieb außerdem vor, dass der Litas bei der Bank von Litauen vollständig durch Gold- und Devisenreserven abgesichert sein muss. Es wurde festgelegt, dass die Bank von Litauen zu gewährleisten hat, dass der im Umlauf befindliche Gesamtbetrag der Litas die Goldreserven (zu Marktpreisen) und die Devisenreserven der Bank von Litauen zu keinem Zeitpunkt überschreiten darf (nach dem offiziellen Wechselkurs des Litas). Nach dem europäischen Integrationsprozess wurde 2002 der Litas an den Euro gekoppelt (mit einem Wechselkurs von einem Euro für 3,4528 Litas), bis 2015, als Litauen schließlich als 19. Mitglied und als Letztes der baltischen Länder Teil des Euroraums wurde.

Die Unabhängigkeit der Bank von Litauen ist verfassungsmäßig garantiert. Nach Artikel 126 der Verfassung werden die Aufgaben durch den Vorstand wahrgenommen. Der Vorstandsvorsitzende der Bank von Litauen wird für eine Amtszeit von fünf Jahren vom Seimas ernannt, auf Vorschlag des Präsidenten der Republik, wobei unbeschränkte Wiederwahl möglich ist. Stellvertretende Vorstandsvorsitzende und Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Sie können ihre jeweiligen Positionen höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten lang

innehaben. Sie können vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden der Bank entlassen werden, wenn sie die Bedingungen nicht erfüllen, die zur Wahrnehmung ihrer Pflichten vorgeschrieben sind, oder wenn sie sich eines »schwerwiegenden Fehlverhaltens« schuldig gemacht haben. In all diesen Fällen hat der Vorstandsvorsitzende der Bank von Litauen das Recht, eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union einzuholen, um prüfen zu lassen, ob seine Entlassung vor Ablauf seiner Amtszeit gegen den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstößt.

13 Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung, Umweltpolitik

Kapitel IV der Verfassung befasst sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Rechten, einschließlich des Rechts auf Gesundheit und Umwelt. Im selben Artikel 46 in diesem Kapitel werden einige grundlegende Prinzipien der staatlichen Wirtschaftspolitik festgelegt: Privateigentum, freier Markt und Freiheit der Wirtschaftstätigkeit, fairer Wettbewerb und Monopolverbot, Verbraucherschutz und schließlich das Recht des Staates, in wirtschaftliche Beziehungen einzutreten, um allgemeinen Wohlstand zu gewährleisten und die Wirtschaft zu fördern.

Nach der Erfahrung der brutalen Enteignung von Land und anderem Privateigentum war die Wiederherstellung der Marktwirtschaft und des Privateigentums eines der wichtigsten Verfassungsprinzipien, die im Text der litauischen Verfassung von 1992 festgeschrieben wurde. Nur in diesem Zusammenhang ist die ursprüngliche Bedeutung von Artikel 47 der Verfassung zu verstehen, wonach Landeigentum ausschließlich litauischen Staatsangehörigen oder dem litauischen Staat gehören darf (wodurch einerseits Ausländer und andererseits auch einheimische oder ausländische juristische Personen als Landbesitzer ausscheiden). Um den Kauf von Land in Litauen zu liberalisieren, wurde der erste Zusatz zu diesem Artikel 1996 und der zweite 2003 ergänzt. Nach dem letzten Zusatz wurden alle Beschränkungen für Landerwerb in Litauen für EU-Bürger aufgehoben.

Aus demselben historischen Grund wurde das moderne litauische Wirtschaftssystem gemäß den Prinzipien einer liberalen Marktwirtschaft ausgestaltet. Der Großteil des öffentlichen Sektors wurde nach 1990 privatisiert. Andererseits sind Unternehmen wie zum Beispiel das Ignalina-Atomkraftwerk (das 2010 gemäß dem Beitrittsvertrag zur EU geschlossen wurde), das staatliche Unternehmen »Litauische Energie« (*Lietuvos energija*), die Litauische Eisenbahn (*Lietuvos geležinkeliai*), der internationale Flughafen Vilnius, der Staatliche Seehafen Klaipėda sowie die Post von Litauen (*Lietuvos Paštas*) 2018 immer noch staatlich kontrollierte Unternehmen. Bedingt durch die grundsätzliche marktliberale Einstellung ändert sich die Wirtschaftspolitik auch bei Regierungswechseln von konservativen zu sozialdemokratischen Parteien oder umgekehrt kaum. Auch die Wirtschaftskrise von 2008–2012 hatte insoweit keine

Auswirkungen. Während dieser Zeit führte die litauische Regierung strenge Sparmaßnahmen für die öffentlichen Ausgaben ein, einschließlich einer Kürzung der Gehälter und Pensionen im öffentlichen Dienst, doch wurden keine Regulierungsmaßnahmen ergriffen, um in die Wirtschaft des Landes einzutreten (mit Ausnahme einiger Steuerreformen). Trotz Konkursverfahren entschied man, die Litauische Fluglinie (früher: Lithuanian Airlines [LAL], *Lietuvos avialinijos*), die Snoro Bankas und Ūkio Bankas nicht zu verstaatlichen.

Gemäß der Verfassung (Art. 52) hat der Staat seinen Bürgern das Recht auf Erhalt von Altersruhegeld und Behindertenrente zu garantieren sowie soziale Unterstützung im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Witwenschaft, Verlust des für den Broterwerb Zuständigen und in anderen gesetzlich festgelegten Fällen zu gewährleisten. Das Gesetz über die nationalen Sozialversicherungen legt fest, dass jeder, der in Litauen einen Arbeitsvertrag hat, über eine Pflichtversicherung sozialversichert sein muss.²⁵ Es legt außerdem fest, dass der Versicherte Abgaben in Höhe von 9 % seines Einkommens an den nationalen Sozialversicherungsfonds zu zahlen hat. Diese nationale Sozialversicherung deckt Folgendes ab: 1) Rentenversicherung, 2) Krankensozialversicherung – Mutterschaftsversicherung, 3) Arbeitslosenversicherung, 4) Sozialversicherung für Arbeitsunfälle und beruflich bedingte Erkrankungen und 5) Krankenversicherung. Gemäß Artikel 53 der Verfassung hat das Gesetz Fälle medizinischer Hilfe festzulegen, die kostenlos in öffentlichen Krankenhäusern und Kliniken bereitgestellt wird. Deshalb enthält das Gesetz über das Gesundheitssystem eine solche Liste, die im Wesentlichen die erste medizinische Hilfe betrifft, während andere medizinische Leistungen in öffentlichen Gesundheitsinstitutionen nur zum Teil von der öffentlichen Krankenversicherung übernommen werden.

Arbeitslosengeld kann vom Nationalen Arbeitsamt bezogen werden, einer öffentlichen Behörde, die dem Ministerium für Soziale Sicherheit und Arbeit untergeordnet ist, das wiederum für die Umsetzung der Arbeitsgarantien zuständig ist. Nach dem Gesetz über Arbeitslosigkeitsversicherung ist man zum Bezug von Arbeitslosengeld berechtigt. Es wird sechs bis neun Monate gezahlt.

In Litauen bestehen zwei Arten von öffentlicher Rente, die sich nach den Quellen ihrer Finanzierung richten: Die *Sozialversicherungsrente* wird aus dem Nationalen Sozialversicherungsfonds bezahlt, die sogenannte »*Staatspension*« aus dem nationalen Haushalt. Die Höhe der Sozialversicherungsrente richtet sich nach den Beiträgen, die Berufstätige leisten und nach dem Sozialsolidaritätsprinzip. Die Altersrente und Arbeitsunfähigkeitsrente sind Beispiele für Sozialversicherungsrenten. Altersrente erhalten Personen beim Erreichen des 65. Lebensjahres. Die Mindestaltersrente wird an

²⁵ Die obligatorische staatliche Sozialversicherung sichert auch Soldaten ab, die den vorgeschriebenen Grundwehrdienst absolvieren, sowie Geistliche traditioneller und anderer Religionsgemeinschaften, die vom Staat anerkannt sind, und die Nonnen und Mönche, die nur in einem Konvent und Kloster arbeiten, sowie einige andere Fälle.

Personen bezahlt, die auf ein Arbeitsleben von 15 Jahren Dauer zurückblicken können, während bei einem Arbeitsleben von 30 Jahren Länge die volle Altersrente bezahlt wird. Die Staatspension als ergänzendes öffentliches Pensionssystem in Litauen wurde aus den Sowjetzeiten übernommen. Der Kreis der Bezugsberechtigten wurde nach 1990 noch verweitert und umfasst nicht nur frühere Militärs, Polizisten und andere Kategorien von Beamten, sondern auch Personen, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, wie etwa bekannte Sportler, Künstler, ehemalige Richter und Wissenschaftler (z. B. Universitätsprofessoren).

Der Staat ist laut Artikel 54 der Verfassung verpflichtet, die Umwelt zu schützen. Nach Einschätzung der European Environment Agency²⁶ unternimmt die Regierung Litauens Anstrengungen, diese Verpflichtung zu erfüllen. Seit 2010 wurden Programme zur Anpassung an den Klimawandel und zur Förderung erneuerbaren Energien aufgestellt, zudem Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität beschlossen. Im europäischen Vergleich liegen die Emissionen klimaschädlicher Gase niedrig, die Luftqualität in Städten ist gut und die Abwasserreinigung hat sich verbessert. Litauen kommt dadurch auch seinen Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen nach.

26 EEA, Lithuania Country Briefing – The European Environment — State and Outlook 2015; online: <<https://www.eea.europa.eu/soer-2015/countries/lithuania>> [27.8.2018].

Estland

Von Kalle Merusk (Tartu) und Raul Narits (Tartu)

o Einführung

Die Republik Estland ist nach der Verfassung ein Rechtsstaat. Die Kodifizierung erfolgte rasch nach der Wiedererlangung der Selbstständigkeit im Jahre 1991. Den juristischen Anfang dokumentiert der damalige Oberste Rat der Estnischen Sozialistischen Sowjetrepublik (ESSR)¹ mit dem Beschluss »Über den nationalen Status Estlands« (estn. Gesetzblatt Riigi Teataja [RT] 1991, 30, 357). Das bedeutete die Berücksichtigung der vor dem 17. Juni 1940 (ab diesem Datum wurde Estland durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken [UdSSR] besetzt) zur estnischen Rechtsordnung gehörenden Kodifikationen (*restitutio ad integrum*).

Die Forschung der estnischen grundgesetzlichen Rechtsordnung ist eng mit den drei systematischen Kommentaren des Grundgesetzes der Republik Estland verbunden.² Die Tradition der Kommentierung von Grundgesetzen reicht bis zur ersten Selbstständigkeitsperiode zurück.³ Der erste moderne Kommentar des Grundgesetzes erschien zum zehnten Jahrestag des Grundgesetzes von 1992 im Jahre 2002 und zu seinen Autoren gehörten renommierte Staatsrechtswissenschaftler und Praktiker Estlands.⁴ In der zweiten Ausgabe der Kommentare des Grundgesetzes hat man sich auf Rechtsordnungen Estlands und der Europäischen Union (EU) sowie auf ihr Zusammenwirken konzentriert, dies war durch den EU-Beitritt Estlands am 1. Mai 2004 bedingt.⁵ Das estnische Volk hatte am 13. September 2003 das Ergänzungsgesetz zum Grundgesetz verabschiedet, aufgrund dessen Estland der Europäischen Union unter der Bedingung beitreten wollte und juristisch auch durfte, dass dabei die Basisprinzipien des Grundgesetzes der Republik Estland berücksichtigt werden.

Mit den genannten Kommentaren ist die Diskussion über die Basisgrundsätze in Estland nicht am Ende. Ein Problem besteht darin, dass es sich um einen im Er-gänzungsgesetz zum Grundgesetz nicht definierten Rechtsbegriff (um eine gewisse

¹ Estn.: *Eesti Nõukogude Sotsialistlik Vabariik* (Eesti NSV oder ENSV).

² Siehe den ersten dem internationalen Leser verfügbaren Überblick über die grundgesetzliche Ordnung der Republik Estland: Raul Narits/Kalle Merusk, Constitutional Law. Estonia, The Hague et al. 1998.

³ Johannes Kaivu/Johannes Klesment, Eesti Vabariigi põhiseadus. Seletuste ja tähestikulise sisuhiga varustanud. Tallinn 1934.

⁴ Eesti Vabariigi põhiseadus: kommenteeritud väljaanne, Tallinn 2002.

5 Eesti Vabariigi põhiseadus: kommenteeritud väljaanne. 2., täiend. tr., Tallinn 2008

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Auerheimer, Gustav, Dr., bis 2017 Lehrbeauftragter am Institut für Politische Wissenschaft an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Babajew, Aser, Dr., bis 2015 Wissenschaftlicher Mitarbeiter und seither Assoziierter Forscher am Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung in Frankfurt am Main und zugleich Assistenzprofessor an der ADA University (Baku).

Benz, Arthur, Prof. Dr., Professor für Politikwissenschaft, Leiter des Arbeitsbereichs »Politisches System der Bundesrepublik Deutschland und Vergleich politischer Systeme« am Institut für Politikwissenschaft der Technischen Universität Darmstadt.

Bieber, Florian, Prof. Dr., Professor für Südosteuropäische Geschichte und Politik, Leiter des Zentrums für Südosteuropastudien an der Karl-Franzens-Universität Graz.

Bröchler, Stephan, Prof. Dr., Gastprofessor für Politikwissenschaft im Lehrbereich »Innenpolitik der Bundesrepublik Deutschland«, Institut für Sozialwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Classen, Claus Dieter, Prof. Dr., Professor für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald, zugleich Richter am Oberverwaltungsgericht sowie Mitglied des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern.

Colino, César, Prof. Dr., Professor am Fachbereich für Politikwissenschaft und Öffentliche Verwaltung an der Nationalen Fernuniversität (Universidad Nacional de Educación a Distancia – UNED), Madrid.

Cronqvist, Lasse, Dr., Akademischer Oberrat (Lehrkraft für besondere Aufgaben) am Fach Politikwissenschaft der Universität Trier.

Eschment, Beate, Dr., Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien, Berlin und Redakteurin der Zentralasien-Analysen.

Falkenhain, Mariella, Dr., bis 2017 Doktorandin an der Hertie School of Governance in Berlin, seither Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in Nürnberg.

Fruhstorfer, Anna, Dr., seit 2019 Vertreterin der Professur für Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Osteuropa am Osteuropa-Institut sowie dem Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft der Freien Universität Berlin. Davor Postdoktorandin an der Universität Göttingen, der Humboldt-Universität zu Berlin und der University of Texas in Austin.

Gasimov, Zaur, Dr., bis 2013 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG) in Mainz, 2013–2019 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Orient-Institut Istanbul, seit 2019 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Abteilung für Osteuropäische Geschichte der Universität Bonn.

Gröner, Ulrike, Dr., freie Politikwissenschaftlerin und DaZ-Lehrerin in Battenberg, Deutschland.

Haas, Christoph M., Dr., Akademischer Oberrat am Seminar für Wissenschaftliche Politik an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Härtel, André, Dr., Politikwissenschaftler, bis 2015 politischer Berater beim Europarat, Direktorat für Politische Planung in Straßburg sowie Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Internationale Beziehungen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, seither DAAD-Lektor für »Deutschland und Europastudien« an der Mohyla-Akademie in Kiew.

Hein, Michael, Dr., Politikwissenschaftler, Pädagogischer Mitarbeiter an der Volkshochschule Altenburger Land, Altenburg.

Hornig, Eike-Christian, Prof. Dr., Juniorprofessor an der Universität Gießen, seit 2018 Vertreter der Professur »Politisches System der Bundesrepublik Deutschland und Vergleich politischer Systeme« am Institut für Politikwissenschaft der Technischen Universität Darmstadt.

Jochem, Sven, apl. Prof. Dr., Außerplanmäßiger Professor für Politikwissenschaft in der Arbeitsgruppe »Empirische und normative Demokratietheorien« am Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz.

Kachkeev, Maksat, Dr., Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn.

Keil, Sören, Dr., Reader am Fachbereich Politikwissenschaft und Internationale Beziehungen der Canterbury Christ Church Universität.

Kley, Andreas, Prof. Dr. Dr. h. c., Professor für Öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie am Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich.

Kneuer, Marianne, Prof. Dr., Professorin für Politikwissenschaft, Leiterin der Abteilung Politikwissenschaft und Direktorin des Instituts für Sozialwissenschaften an der Universität Hildesheim.

Kölling, Mario, Dr., Dozent am Fachbereich für Politikwissenschaft und Öffentliche Verwaltung an der Nationalen Fernuniversität (Universidad Nacional de Educación a Distancia – UNED), Madrid, und Projektkoordinator der Stiftung Manuel Giménez Abad in Zaragoza.

Kysela, Jan, Prof. Dr., Professor für Staats- und Politikwissenschaft, Leiter des Instituts für Politikwissenschaft und Soziologie an der Karls-Universität Prag.

Lauth, Hans-Joachim, Prof. Dr., Professor für Politikwissenschaft, Inhaber des Lehrstuhls für Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre am Institut für Politikwissenschaft und Soziologie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

Leeuwen, Karin van, Dr., Dozentin am Institut für European Studies an der Universität Amsterdam und Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Huygens Institut für Niederländische Geschichte, seit 2018 Assistenzprofessorin für Geschichte an der Universität Maastricht.

Lorig, Wolfgang H., Prof. Dr., außerplanmäßiger Professor für Politikwissenschaft an der Universität Trier, seit 2016 Lehrbeauftragter in den Bereichen Open University sowie Fort- und Weiterbildung der Universität Trier.

Matthes, Claudia-Yvette, Dr., Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Wissenschaftliche Leiterin der Internationalen Masterprogramme am Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin.

Merusk, Kalle, Prof. Dr., Professor of Constitutional and Administrative Law (Professor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Universität Tartu.

Meyers, Paul-Henri, Dr., Rechtsanwalt, bis 2018 Abgeordneter im Parlament des Großherzogtums Luxemburg, ehemaliger Vizepräsident der Verfassungsreformkommission, ehemaliges Mitglied des Luxemburgischen Staatsrats.

Narits, Raul, Prof. Dr., Professor of Comparative Jurisprudence (Vergleichende Rechtswissenschaft), Universität Tartu.

Paturyan, Yevgenya, Ass.-Prof. Dr., stellvertretende Direktorin des »Turpanjian Center for Policy Analysis« am Institut für Politikwissenschaft und Internationale Beziehungen der Amerikanischen Universität von Armenien in Jerewan.

Pickel, Gert, Prof. Dr., Professor für Kirchen- und Religionssoziologie an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig.

Pickel, Susanne, Prof. Dr., Professorin für Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Vergleichende Politikwissenschaft an der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen.

Poier, Klaus, Ao.Univ.-Prof. Dr., Professor für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz.

Richter, Heinz A., Prof. (emer.) Dr. Dr. h. c., Professor für Neuere und Neueste Geschichte am Historischen Institut der Universität Mannheim.

Ristić, Irena, Dr., Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialwissenschaften, Belgrad.

Šabić, Senada Šelo, Dr., leitende Wissenschaftliche Mitarbeiterin am »Institute for Development and International Relations« (IRMO) in Zagreb.

Schenke, Ralf P., Prof. Dr., Professor und Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Steuerrecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

Schieren, Stefan, Prof. Dr., Professor für Politikwissenschaft an der Fakultät für Soziale Arbeit der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

Schiffauer, Peter, Prof. Dr., Honorarprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen und stellvertretender Direktor des dortigen Dimitris-Tsatsos-Instituts für Europäische Verfassungswissenschaften.

Schild, Joachim, Prof. Dr., Professor für Politikwissenschaft (Vergleichende Regierungslehre) an der Universität Trier.

Schmidt-Neke, Michael, Dr., Historiker, Referent für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei der Landtagsfraktion der SPD, Kiel.

Schwarz, Oliver, Dr., Lehrkraft für besondere Aufgaben am Institut für Politikwissenschaft der Universität Duisburg-Essen.

Stefes, Christoph H., Ph. D., Professor für Politikwissenschaft, Inhaber des Lehrstuhls für Vergleichende Europäische und Post-Sowjetische Studien an der Universität Colorado-Denver.

Steinsdorff, Silvia von, Prof. Dr., Professorin für Politikwissenschaft, Inhaberin der Professur für Vergleichende Demokratieforschung und die politischen Systeme Osteuropas an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Strebel, Michael, Dr., Leiter Parlamentsdienste und Ratssekretär des Solothurner Kantonsrates und Lehrbeauftragter am Institut für Vergleichende Politikwissenschaft an der FernUniversität in Hagen.

Timm, Christian, Leiter der Forschungsgruppe »Governance in Emerging Economies« der PFH Privaten Hochschule Göttingen und der Universität Groningen.

Töpfer, Jochen, Dr., Leiter des DFG-Forschungsprojekts »Ordnungsvorstellungen religiöser Eliten in Südosteuropa« am Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin.

Unger, Hedwig, Dr., Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz.

Urdze, Sigita, Dr., Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Arbeitsbereich »Vergleichende Analyse politischer Systeme und Integrationsforschung« am Institut für Politikwissenschaft der Technischen Universität Darmstadt.

Vaičaitis, Vaidotas A., Dr., Associate Professor am »Public Law Departement« der Universität Vilnius.

Vanhanen, Tatu, Prof. Dr., Professor für Politikwissenschaft an der Universität Tampere, Finnland (verstorben 2015).

Weismantel, Jan, Dr., Rechtsanwalt in München, bis 2017 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Steuerrecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

Wintr, Jan, Dr. iur., Dr. phil., Associate Professor am Institut für Rechtstheorie und Rechtslehre an der Karls-Universität Prag.

Wöllenstein, Jakob, M. A., Länderreferent für Osteuropa und die Baltischen Staaten in der Task Force »Deutschland. Das nächste Kapitel« der Konrad Adenauer Stiftung, Berlin.

Woydt, Malte, M. A., Politikwissenschaftler und Historiker, Stadtführer und Dozent in Brüssel.

Yıldız, Taylan, Dr., Akademischer Rat a. Z. am Lehrstuhl für Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt »Politisches System der Bundesrepublik Deutschland und moderne Staatstheorie« der Universität Duisburg-Essen.

Ziemer, Klaus, Prof. (emer.) Dr., Professor für Politikwissenschaft, Universität Trier und Kardinal-Stefan-Wyszyński-Universität Warschau.